

Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)

vom ...

Entwurf vom 11.5.12

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011¹ (CO₂-Gesetz),
verordnet:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Treibhausgase

Art. 1

Als Treibhausgase im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. Kohlendioxid (CO₂);
- b. Methan (CH₄);
- c. Distickstoffmonoxid (N₂O, Lachgas);
- d. Fluorkohlenwasserstoffe (HFCs);
- e. perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFCs);
- f. Schwefelhexafluorid (SF₆);
- g. Stickstofftrifluorid (NF₃).

2. Abschnitt: Sektorielle Zwischenziele

Art. 2

¹ Die Zwischenziele betragen:

- a. im Sektor Gebäude:
 1. Treibhausgasemissionen im Jahr 2015: höchstens 70 Prozent der Emissionen des Jahres 1990,
 2. Treibhausgasemissionen im Jahr 2019: höchstens 60 Prozent der Emissionen des Jahres 1990;
- b. im Sektor Verkehr:

¹ BBl 2012 113; SR 641.71

1. Treibhausgasemissionen im Jahr 2015: höchstens 100 Prozent der Emissionen des Jahres 1990,
 2. Treibhausgasemissionen im Jahr 2019: höchstens 90 Prozent der Emissionen des Jahres 1990;
- c. im Sektor Industrie:
1. Treibhausgasemissionen im Jahr 2015: höchstens 90 Prozent der Emissionen des Jahres 1990,
 2. Treibhausgasemissionen im Jahr 2019: höchstens 85 Prozent der Emissionen des Jahres 1990.

² Wird ein Zwischenziel nicht erreicht, so beantragt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) nach Anhörung der Kantone und der betroffenen Kreise dem Bundesrat weitere Massnahmen.

3. Abschnitt: Berücksichtigung von Emissionsverminderungen im Ausland

Art. 3

Emissionsverminderungen im Ausland werden berücksichtigt, wenn sie als Emissionsminderungszertifikate unter dem Rahmenübereinkommen vom 9. Mai 1992² der Vereinten Nationen über Klimaänderungen bescheinigt sind und ihre Berücksichtigung nicht nach Anhang 1 Ziffer 1 ausgeschlossen ist.

4. Abschnitt: Bescheinigung für Emissionsverminderungen im Inland

Art. 4 Bescheinigung für Projekte zur Emissionsverminderung im Inland

Eine Bescheinigung kann für ein Projekt zur Emissionsverminderung im Inland beantragt werden. Sie wird ausgestellt, wenn:

- a. Anhang 1 Ziffer 2 dies nicht ausschliesst;
- b. das Projekt:
 1. ohne Bescheinigung nicht durchgeführt würde;
 2. dem Stand der Wissenschaft und der Technik entspricht;
 3. weder bereits durch andere Finanzhilfen nach dieser Verordnung oder nach anderen Erlassen unterstützt wird noch Mittel aus dem Zuschlag nach Artikel 15b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998³ erhält;
- c. die Emissionsverminderungen:
 1. nachweisbar- und quantifizierbar sind;

² SR 0.814.01

³ SR 730.0

2. weder von einem Betreiber von Anlagen an einem Standort (Unternehmen), der nach Artikel 43 oder 45 am Emissionshandelssystem (EHS) teilnimmt (EHS-Unternehmen), noch von einem Unternehmen, das einer Verminderungsverpflichtung unterliegt, erzielt wurde; und
- d. mit der Umsetzung des Projekts vor Einreichung des Gesuchs noch nicht begonnen wurde.

Art. 5 Validierung der geplanten Projekte zur Emissionsverminderung im Inland

¹ Wer ein Projekt zur Emissionsverminderung im Inland plant und für dieses eine Bescheinigung beantragen möchte, muss das Projekt durch eine vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) zugelassene Validierungsstelle auf eigene Kosten validieren lassen.

² Die Validierungsstelle prüft, ob das geplante Projekt den Anforderungen nach Artikel 4 genügt.

³ Sie fasst die Ergebnisse der Prüfung in einem Validierungsbericht zusammen.

Art. 6 Gesuch um Ausstellung einer Bescheinigung

Das Gesuch um Ausstellung einer Bescheinigung für ein Projekt zur Emissionsverminderung im Inland muss den Validierungsbericht sowie Angaben enthalten über:

- a. das geplante Projekt einschliesslich der darin enthaltenen Massnahmen zur Emissionsverminderung;
- b. die im Rahmen des geplanten Projekts eingesetzten Technologien;
- c. die voraussichtlichen Kosten und Erträge des geplanten Projekts;
- d. das Monitoringkonzept, das die im Rahmen des geplanten Projekts vorgesehenen Methoden zum Nachweis der Emissionsverminderung umschreibt;
- e. die Finanzierung des Projekts.

Art. 7 Entscheid über die Eignung des Projekts

Das BAFU entscheidet gestützt auf den Validierungsbericht, ob das Projekt für die Ausstellung einer Bescheinigung geeignet ist.

Art. 8 Monitoringbericht

¹ Der Gesuchsteller erhebt die für den Nachweis der Emissionsverminderung gemäss Monitoringkonzept erforderlichen Daten in Form eines Monitoringberichts.

² Er lässt den Monitoringbericht auf eigene Kosten von einer vom BAFU zugelassenen Verifizierungsstelle verifizieren. Die Verifizierung darf nicht von der gleichen Stelle durchgeführt werden wie die Validierung des Projekts.

³ Der verifizierte Monitoringbericht ist dem BAFU erstmals drei Monate nach Ablauf des dem Entscheid nach Artikel 7 folgenden Jahres einzureichen. Nachfolgende Monitoringberichte sind mindestens alle drei Jahre beim BAFU einzureichen.

Art. 9 Entscheid über die Ausstellung der Bescheinigung

Das BAFU entscheidet gestützt auf den verifizierten Monitoringbericht über die Ausstellung der Bescheinigung.

Art. 10 Wesentliche Änderungen des Projekts

¹ Wesentliche Änderungen des Projekts, die nach dem Projektstart erfolgen, müssen dem BAFU gemeldet werden.

² Soweit notwendig ordnet das BAFU eine erneute Validierung des Projekts an.

Art. 11 Bescheinigung für Kraftwerksbetreiber und kompensationspflichtige Personen

Eine Bescheinigung wird auf Gesuch an Kraftwerksbetreiber und Personen mit Pflicht zur Kompensation der CO₂-Emissionen bei Treibstoffen ausgestellt, wenn sie durch selbst durchgeführte Projekte Emissionsverminderungen erzielen, die über ihre Kompensationspflicht hinaus gehen.

Art. 12 Bescheinigung für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung

¹ Einem Unternehmen, das sich zu einem Emissionsziel nach Artikel 70 oder 71 verpflichtet, wird eine Bescheinigung ausgestellt, wenn:

- a. das Unternehmen glaubhaft darlegen kann, dass es sein Emissionsziel ohne Anrechnung von Emissionsminderungszertifikaten erreichen wird; und
- b. die effektiven Treibhausgasemissionen des Unternehmens während der vergangenen drei Jahre den für das Unternehmen festgelegten Reduktionspfad in jedem Jahr um mindestens 10 Prozent unterschritten haben.

² Die Bescheinigung wird im Umfang der Differenz zwischen dem Reduktionspfad abzüglich 10 Prozent und den effektiven Treibhausgasemissionen im betreffenden Jahr ausgestellt.

Art. 13 Bescheinigung für Unternehmen mit freiwilliger Vereinbarung

¹ Einem Unternehmen, das sich ohne Festlegung eines verbindlichen Emissionsziels im Rahmen einer Vereinbarung dem Bund gegenüber freiwillig verpflichtet, die CO₂-Emissionen zu vermindern, wird eine Bescheinigung ausgestellt, wenn:

- a. das vereinbarte Ziel und die Berichterstattung den Anforderungen der Bestimmungen über die Abgabebefreiung von Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung entsprechen; und
- b. die effektiven CO₂-Emissionen des Unternehmens während der vergangenen drei Jahre den vereinbarten Reduktionspfad in jedem Jahr um mindestens 10 Prozent unterschritten haben.

² Die Bescheinigung wird im Umfang der Differenz zwischen dem Reduktionspfad abzüglich 10 Prozent und den effektiven CO₂-Emissionen im betreffenden Jahr ausgestellt.

Art. 14 Verwaltung der Bescheinigungen und Handel

¹ Die Bescheinigung wird elektronisch ausgestellt und in einer vom BAFU geführten Datenbank verwaltet.

² Der Handel mit Bescheinigungen muss dem BAFU angemeldet werden.

³ Das BAFU vollzieht den Handel elektronisch.

⁴ Die Datenbank umfasst folgende Datenkategorien:

- a. Name und Adresse des Gesuchstellers, der Validierungsstelle, der Verifizierungsstelle und des Eigentümers der Bescheinigung;
- b. die erzielte Emissionsverminderung pro Bescheinigung;
- c. Kerndaten des Projekts; und
- d. Angaben über den Kauf und Verkauf der Bescheinigung.

⁵ Dem Eigentümer der Bescheinigung wird auf Anfrage Einsicht in die Daten gewährt, die im Zusammenhang mit seiner Bescheinigung stehen.

5. Abschnitt: Koordination der Anpassungsmassnahmen**Art. 15**

¹ Das BAFU koordiniert die Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

² Es berücksichtigt dabei die Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel der Kantone.

³ Die Kantone informieren das BAFU regelmässig über ihre Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.

2. Kapitel: Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden**Art. 16**

¹ Die Kantone erstatten dem BAFU jährlich Bericht über ihre technischen Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden.

² Der Bericht muss Angaben enthalten über die getroffenen und die geplanten CO₂-wirksamen Massnahmen sowie über die Entwicklung der CO₂-Emissionen des kantonalen Gebäudeparks.

³ Die Kantone stellen dem BAFU auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zum Bericht zur Verfügung.

3. Kapitel: Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Personenwagen

1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 17 Personenwagen

¹ Personenwagen nach Artikel 10 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes sind solche nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 19. Juni 1995⁴ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS).

² Ausgenommen sind:

- a. beschussgeschützte Fahrzeuge nach Anlage 2 von Anhang XI der Richtlinie 2007/46/EG⁵; und
- b. Fahrzeuge mit bewilligten Plätzen für den Transport von Personen in Behindertenfahrstühlen.

³ Massgebend ist der Zustand bei der definitiven Zulassung zum Verkehr.

Art. 18 Erstmaliges Inverkehrsetzen

¹ Erstmals in Verkehr gesetzt sind Personenwagen, die erstmals zum Verkehr in der Schweiz zugelassen werden; ausgenommen sind Personenwagen, die im Ausland vor mehr als sechs Monaten vor der Zollanmeldung in der Schweiz zugelassen worden sind.

² Das Inverkehrsetzen in einem Zollausschlussgebiet nach Artikel 3 Absatz 3 des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁶ gilt als Inverkehrsetzen in der Schweiz. Das Inverkehrsetzen in einem Zollanschlussgebiet nach Artikel 3 Absatz 2 des Zollgesetzes gilt als Inverkehrsetzen im Ausland.

³ Personenwagen dürfen erst in Verkehr gesetzt werden, wenn der Importeur oder der Hersteller die Pflichten nach den Artikeln 31 beziehungsweise 32 erfüllt hat.

⁴ Führt die Frist nach Absatz 1 zu einer wesentlichen Ungleichbehandlung zwischen Importeuren von Personenwagen, die vor der Zollanmeldung in der Schweiz bereits im Ausland zugelassen worden sind, und Importeuren von Personenwagen, die vor der Zollanmeldung in der Schweiz noch nicht im Ausland zugelassen worden sind, oder kommt es zu Missbräuchen, so kann das UVEK insbesondere:

- a. die Frist verkürzen oder auf höchstens ein Jahr verlängern;
- b. eine erforderliche Mindestzahl an zurückgelegten Kilometern festlegen.

⁴ SR 741.41

⁵ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie), ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 678/2011, ABl. L 185 vom 15.7.2011, S. 30.

⁶ SR 631.0

2. Abschnitt: Importeure und Hersteller

Art. 19 Grundsatz

Den Bestimmungen zur Verminderung von CO₂-Emissionen von Personenwagen untersteht, wer einen Personenwagen, der erstmals in Verkehr gesetzt wird, importiert oder in der Schweiz herstellt.

Art. 20 Referenzjahr

Als Referenzjahr gilt das Kalenderjahr, in dem die Einhaltung der Zielvorgabe überprüft wird.

Art. 21 Grossimporteur

Wurden im Jahr vor dem Referenzjahr mindestens 50 Personenwagen eines Importeurs erstmals in Verkehr gesetzt, so gilt der Importeur im Referenzjahr als Grossimporteur.

Art. 22 Provisorische Unterstellung als Grossimporteur

¹ Wurden im Jahr vor dem Referenzjahr weniger als 50 Personenwagen eines Importeurs erstmals in Verkehr gesetzt, so kann der Importeur beim Bundesamt für Energie (BFE) beantragen, im Referenzjahr provisorisch als Grossimporteur behandelt zu werden.

² Der Antrag muss vor dem ersten Inverkehrsetzen eines Personenwagens eingereicht werden.

³ Ergibt sich am Ende des Referenzjahres, dass im Referenzjahr weniger als 50 Personenwagen in Verkehr gesetzt wurden, so muss der Importeur als Kleinimporteur über jeden Personenwagen einzeln abrechnen.

Art. 23 Kleinimporteur

Wurden im Jahr vor dem Referenzjahr weniger als 50 Personenwagen eines Importeurs erstmals in Verkehr gesetzt und wird der Importeur im Referenzjahr nicht provisorisch als Grossimporteur behandelt, so gilt der Importeur im Referenzjahr als Kleinimporteur.

Art. 24 Emissionsgemeinschaften

¹ Importeure und Hersteller können beim BFE bis zum 30. November vor Beginn des Referenzjahres beantragen, für die Dauer von maximal fünf Jahren als Emissionsgemeinschaft behandelt zu werden.

² Eine Emissionsgemeinschaft hat die Rechte und Pflichten eines einzelnen Grossimporteurs.

³ Sie hat eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bezeichnen.

⁴ Mitglieder einer Emissionsgemeinschaft, die miteinander nicht durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung in einem Konzern verbunden sind, dürfen untereinander nur folgende Informationen austauschen:

- a. die durchschnittlichen massgebenden CO₂-Emissionen;
- b. die Zielvorgabe für die massgebenden CO₂-Emissionen;
- c. die Gesamtzahl der erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen;
- d. das durchschnittliche Leergewicht der erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen.

3. Abschnitt: Bemessungsgrundlagen

Art. 25 Massgebende CO₂-Emissionen

¹ Importeure von typengenehmigten Personenwagen können dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) bis zum 31. Januar nach Ablauf des Referenzjahres die zur Berechnung der massgebenden CO₂-Emissionen erforderlichen Daten einreichen. Dazu gehören für jeden einzelnen Personenwagen:

- a. die Fahrzeugidentifikationsnummer (VIN);
- b. die CO₂-Emissionen;
- c. das Leergewicht;
- d. allfällige Ökoinnovationen; und
- e. der Code des Inhabers der Typengenehmigung.

² Werden diese Daten nicht eingereicht, so sind für die CO₂-Emissionen eines Personenwagens die Angaben in der Typengenehmigung nach Artikel 97 VTS⁷ und nach der Verordnung vom 19. Juni 1995⁸ über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) massgebend.

³ Das ASTRA kann zur Kontrolle der Daten nach Absatz 1 vom Importeur jederzeit verlangen, dass dieser eine angemessene Zahl von Übereinstimmungsbescheinigungen nach Artikel 18 der Richtlinie 2007/46/EG⁹ (Certificate of Conformity, COC) einreicht.

Art. 26 Andere Bestimmung der massgebenden CO₂-Emissionen

¹ Für einen Personenwagen, der von der Typengenehmigung befreit ist (Art. 4 TGV¹⁰), werden auch die folgenden Nachweise über die CO₂-Emissionen anerkannt:

- a. das COC;

⁷ SR 741.41

⁸ SR 741.511

⁹ Siehe Fussnote zu Art. 17 Abs. 2 Bst. a.

¹⁰ SR 741.511

- b. Konformitätsbewertungen und Konformitätsbeglaubigungen nach Artikel 2 Buchstaben m und n TGV;
- c. Genehmigungen, die von ausländischen Staaten nach nationalem oder internationalem Recht erteilt wurden, das in Anhang 2 VTS¹¹ aufgeführt oder den schweizerischen Vorschriften mindestens gleichwertig ist; oder
- d. Prüfberichte, die von Prüfstellen erstellt wurden, welche für diese Prüfungen in Anhang 2 TGV aufgeführt oder vom ASTRA nach Artikel 17 Absatz 2 TGV anerkannt sind.

² Für einen Personenwagen, der über keinen Nachweis nach Absatz 1 verfügt, werden die massgebenden CO₂-Emissionen nach Anhang 2 berechnet.

³ Können die CO₂-Emissionen eines Personenwagens nicht nach den Formeln in Anhang 2 berechnet werden, so werden 300 g CO₂/km angenommen.

Art. 27 Mit Erdgas betriebene Personenwagen

Für Personenwagen, die ganz oder teilweise mit Erdgas betrieben werden, setzt das BFE die massgebenden CO₂-Emissionen um den Prozentsatz des anrechenbaren biogenen Anteils am Gasgemisch tiefer an.

Art. 28 Ökoinnovationen

¹ Das BFE berücksichtigt Verminderungen der CO₂-Emissionen, die durch den Einsatz innovativer Technologien erreicht werden, soweit sie nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009¹² anerkannt werden.

² Der Importeur hat den Nachweis der Verminderung mittels COC zu erbringen.

Art. 29 Zielvorgabe

¹ Die Zielvorgabe für die CO₂-Emissionen der Personenwagenflotte eines Grossimporteurs oder, im Falle eines Kleinimporteurs oder Herstellers, des einzelnen Personenwagens, berechnet sich nach Anhang 3.

² Wird einem Hersteller nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009¹³ eine Ausnahme gewährt, so passt das BFE die Berechnung der Zielvorgabe für Importeure der entsprechenden Personenwagenmarken an.

³ Die nach Absatz 2 angepassten Zielvorgaben können nicht mit anderen Zielvorgaben verrechnet werden.

⁴ Will ein Grossimporteur eine Personenwagenmarke nach Absatz 2 separat abrechnen, so muss er dies dem BFE bis zum 30. November vor Beginn des Referenzjahres

¹¹ SR 741.41

¹² Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, Fassung gemäss ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1.

¹³ Siehe Fussnote zu Art. 28 Abs. 1.

mitteilen. Er wird für diese Personenwagen, abhängig von der Zahl der erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen, entweder als separater Grossimporteur (Art. 21 und 22) oder als separater Kleinimporteur (Art. 23) behandelt.

Art. 30 Durchschnittliches Leergewicht

Das UVEK legt bis Ende April des dem Referenzjahr vorangehenden Kalenderjahres das durchschnittliche Leergewicht der im Jahr zuvor erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen fest und veröffentlicht die Zahl in Anhang 3.

4. Abschnitt: Verfahren und Berichterstattung

Art. 31 Verfahren für Importeure

¹ Der Grossimporteur hat für jeden eingeführten Personenwagen den Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) auszufüllen und zu bescheinigen, dass er den Personenwagen eingeführt hat.

² Der Kleinimporteur hat den Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) auszufüllen und die Sanktion zu entrichten, sofern eine solche geschuldet ist.

³ Für die Rechnungsstellung und das Inkasso ist bei Grossimporteuren das BFE und bei Kleinimporteuren das ASTRA zuständig.

Art. 32 Verfahren für Hersteller

¹ Hersteller von Personenwagen in der Schweiz haben nach der Typengenehmigung oder Einzelprüfung dem ASTRA die Daten nach Artikel 25 Absatz 1 einzureichen.

² Das BFE berechnet die Sanktion gestützt auf die Daten der Typengenehmigung oder der Einzelprüfung für jeden erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen einzeln.

³ Vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen hat der Hersteller die Sanktion, sofern eine solche geschuldet ist, der für das Inkasso zuständigen Stelle nach Artikel 31 Absatz 3 zu entrichten.

Art. 33 Abrechnung für Grossimporteure

¹ Auf der Grundlage der erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen, der Zielvorgabe und der massgebenden CO₂-Emissionen prüft das BFE nach Ablauf des Referenzjahres für jeden Grossimporteur, ob dieser eine Sanktion schuldet.

² Schuldet der Grossimporteur eine Sanktion, so berechnet das BFE deren Betrag und erstellt die Schlussrechnung.

³ Das ASTRA übermittelt dem BFE die für die Berechnung und das Inkasso erforderlichen Daten.

Art. 34 Zahlungsfrist für Grossimporteure

¹ Der Grossimporteur hat die Sanktion unter Berücksichtigung der geleisteten Anzahlungen nach Artikel 38 innert 30 Tagen nach Erhalt der Schlussrechnung zu entrichten.

² Eine allfällige Rückerstattung erfolgt innerhalb der gleichen Frist.

Art. 35 Verfügung

Bestreitet ein Importeur oder Hersteller die Rechnung oder die Schlussrechnung, so verfügt das BFE die Sanktion.

Art. 36 Betreibungsverfahren

¹ Hat der Importeur die Sanktion nicht fristgemäss entrichtet, so setzt ihm das BFE oder die von ihm beauftragte Stelle eine Nachfrist von 30 Tagen und erhebt einen Verzugszins von 5 Prozent.

² Ist nach Ablauf dieser Frist keine oder keine ausreichende Zahlung eingetroffen, so kann das BFE oder die von ihm beauftragte Stelle über den ausstehenden Betrag die Betreuung einleiten.

³ Erhebt der Importeur Rechtsvorschlag, so erlässt das BFE eine Verfügung über den Betrag der Sanktion und beseitigt gleichzeitig den Rechtsvorschlag.

Art. 37 Kosten

Die Kosten für das Verfahren des BFE richten sich nach Artikel 13 der Verordnung vom 10. September 1969¹⁴ über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren.

Art. 38 Anzahlungen

¹ Wer im Referenzjahr als Grossimporteur gilt, hat dem BFE bis zum 30. April, 31. Juli und 31. Oktober die allfällige Sanktion für die im Quartal vor dem Zahlungstermin erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen als Anzahlung zu überweisen.

² Das BFE oder die von ihm beauftragte Stelle erstellt eine Rechnung für die Anzahlung auf der Grundlage der Daten des ASTRA.

³ Ergibt die Schlussrechnung einen Überschuss zugunsten des Importeurs, so erstattet das BFE diesem das Guthaben mit einem Vergütungszins in der Höhe des Verzugszinses zurück.

Art. 39 Sicherheiten

¹ Ist ein Grossimporteur mit einer Anzahlung oder der Schlusszahlung um mehr als 30 Tage im Verzug, so kann das BFE verfügen, dass er bis zur vollständigen Beglei-

¹⁴ SR 172.041.0

chung seiner Schulden wie ein Kleinimporteur über jeden Personenwagen einzeln abrechnen muss.

² Erachtet das BFE die Bezahlung der Sanktion oder von Zinsen als gefährdet, so kann es vom Importeur deren Sicherstellung in Form einer Barhinterlage, Bankgarantie oder durch Wertpapiere verlangen.

Art. 40 Berichterstattung

¹ Das UVEK erstattet im Jahr 2016 und anschliessend alle drei Jahre den zuständigen Kommissionen des National- und des Ständerats Bericht über die erreichten Zielvorgaben und die Wirksamkeit der Sanktion.

² Das BFE informiert die Bevölkerung alljährlich in geeigneter Form über die Zielerreichung, die erhobenen Sanktionen und den Verwaltungsaufwand.

5 Abschnitt: Verwendung des Ertrags aus der Sanktion nach Artikel 13 des CO₂-Gesetzes

Art. 41 Verwendung

Der Ertrag aus der Sanktion wird für alle gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Infrastrukturfonds vom 6. Oktober 2006¹⁵ finanzierten Aufgaben eingesetzt.

Art. 42 Verfahren

¹ Die Einlage in den Infrastrukturfonds erfolgt jeweils im übernächsten Jahr und entspricht dem Jahresertrag des Erhebungsjahres.

² Der Jahresertrag berechnet sich auf den Einnahmen per 31. Dezember einschliesslich Zinsen und abzüglich Vollzugskosten.

4. Kapitel: Emissionshandelssystem

¹⁵ SR 725.13

1. Abschnitt: Teilnahme am EHS

Art. 43 Zur Teilnahme verpflichtete Unternehmen

¹ Ein Unternehmen ist zur Teilnahme am EHS verpflichtet, wenn es eine Tätigkeit nach Anhang 4 ausführt.

² Ein Unternehmen, das neu eine Tätigkeit nach Anhang 4 ausführt, meldet dies dem BAFU spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt.

Art. 44 Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS

¹ Ein zur Teilnahme am EHS verpflichtetes Unternehmen kann jeweils bis am 1. Juni beantragen, dass es mit Wirkung ab Beginn des Folgejahres von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen wird, wenn die Gesamtemissionen in den vergangenen drei Jahren jährlich weniger als 25 000 Tonnen CO₂eq betragen.

² Das Unternehmen muss weiterhin ein Monitoringkonzept (Art. 54) und einen Monitoringbericht (Art. 55) einreichen, es sei denn, es hat sich zu einer Verminderung der Treibhausgasemissionen nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b des CO₂-Gesetzes verpflichtet.

³ Steigen die Gesamtemissionen des Unternehmens während eines Jahres auf mehr als 25 000 Tonnen CO₂eq, so nimmt es ab Beginn des Folgejahres wieder am EHS teil.

Art. 45 Teilnahme auf Gesuch

¹ Ein Unternehmen kann auf Gesuch am EHS teilnehmen, wenn:

- a. es eine Tätigkeit nach Anhang 5 ausführt; und
- b. die Anlagen des Unternehmens zusammen eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von mindestens 10 MW aufweisen.

² Ein Unternehmen, das neu Tätigkeiten nach Absatz 1 ausführt, muss das Gesuch spätestens sechs Monate vor der beabsichtigten Teilnahme am EHS einreichen.

³ Das Gesuch muss Angaben enthalten über:

- a. die nach Anhang 5 ausgeführten Tätigkeiten;
- b. die in den Anlagen des Unternehmens installierten Produktionskapazitäten und Feuerungswärmeleistungen;
- c. die von den Anlagen des Unternehmens ausgestossenen Treibhausgase der vergangenen drei Jahre.

⁴ Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für die Beurteilung des Gesuchs benötigt.

Art. 46 Nicht berücksichtigte Anlagen

¹ Für die Festlegung des Umfangs der Emissionsrechte oder Emissionsminderungszertifikate, die ein Unternehmen dem Bund jährlich abgeben muss, werden folgende Anlagen nicht berücksichtigt:

- a. Anlagen, die ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden;
- b. Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Sonderabfällen ist.

² Für die in diesen Anlagen verwendeten Brennstoffe ist die CO₂-Abgabe geschuldet.

Art. 47 Verfügung

Das BAFU entscheidet über die Teilnahme des Unternehmens am EHS und die Nichtberücksichtigung von Anlagen nach Artikel 46 durch Verfügung.

2. Abschnitt: Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate**Art. 48** Emissionsobergrenze des EHS

¹ Das BAFU berechnet die jährlich für die Gesamtheit der EHS-Unternehmen zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte nach Anhang 6.

² Es behält jährlich 5 Prozent dieser Emissionsrechte zurück, um sie neuen Marktteilnehmern und EHS-Unternehmen mit einer wesentlichen Kapazitätserweiterung zugänglich zu machen.

Art. 49 Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten

¹ Das BAFU berechnet die Menge der Emissionsrechte, die einem EHS-Unternehmen jährlich kostenlos zuzuteilen sind, für jede Anlage basierend auf den Benchmarks und Anpassungsfaktoren nach Anhang 7. Es berücksichtigt dabei die Vorschriften der Europäischen Union.

² Überschreitet die Gesamtmenge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte die im EHS maximal zur Verfügung stehende Menge an Emissionsrechten, so kürzt das BAFU die an das einzelne EHS-Unternehmen zugeteilte Menge anteilmässig.

Art. 50 Versteigerung von Emissionsrechten

¹ Das BAFU versteigert die Emissionsrechte, die nicht kostenlos zugeteilt werden, regelmässig an die EHS-Unternehmen.

² Es legt für jede Versteigerung den Mindest- und den Höchstpreis der Emissionsrechte fest und orientiert sich dabei an den Marktpreisen in der Europäischen Union.

³ Es vergibt Emissionsrechte zu einem Festpreis an EHS-Unternehmen, die nur wenige Emissionsrechte benötigen. Der Festpreis basiert auf dem Ergebnis der Versteigerung.

⁴ Es kann private Organisationen mit der Versteigerung beauftragen.

Art. 51 Emissionsminderungszertifikate

¹ Der maximale Umfang der Emissionsminderungszertifikate, die ein EHS-Unternehmen abgeben kann, berechnet sich wie folgt:

- a. für Anlagen, die bereits in den Jahren 2008–2012 im EHS berücksichtigt waren: 11 Prozent des Fünffachen der im Durchschnitt in diesem Zeitraum jährlich zugestandenen CO₂-Emissionen, abzüglich der in diesem Zeitraum angerechneten Emissionsminderungszertifikate;
- b. für die übrigen Anlagen und Treibhausgasemissionen: 4,5 Prozent der effektiven Treibhausgasemissionen der Jahre 2013–2020.

² Für Anlagen, die in den Jahren 2013–2020 nur zeitweise im EHS berücksichtigt sind, wird der maximale Umfang der Emissionsminderungszertifikate entsprechend dieser Zeitdauer reduziert.

Art. 52 Änderungen im EHS-Unternehmen

¹ Die Menge der jährlich kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte sowie der Emissionsminderungszertifikate, die das EHS-Unternehmen abgeben kann, wird in folgenden Fällen mit Wirkung ab Beginn des Folgejahres neu berechnet:

- a. Eine physische Änderung mindestens einer Anlage führt zu einer Erweiterung oder Verringerung der installierten Produktionskapazität oder Feuerungswärmeleistung um mindestens 10 Prozent.
- b. Der Betrieb des Unternehmens wird dauerhaft eingestellt (Unternehmensschliessung).
- c. Der Betrieb wesentlicher Teile der Anlagen wird um mindestens die Hälfte verringert (Teilschliessung).

² Ein EHS-Unternehmen kann bis zum 1. Juni beantragen, dass es mit Wirkung ab Beginn des Folgejahres im EHS nicht berücksichtigt wird, wenn es aufgrund einer Änderung nach Absatz 1 Buchstabe a oder b den Kriterien nach Anhang 4 nicht mehr entspricht.

3. Abschnitt: Datenerhebung und Monitoring

Art. 53 Datenerhebung

¹ Das BAFU oder eine von ihm beauftragte Stelle erhebt die für die Berechnung der Emissionsobergrenze des EHS und der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte des einzelnen EHS-Unternehmens notwendigen Daten.

² Das EHS-Unternehmen ist zur Mitwirkung verpflichtet. Verletzt es seine Mitwirkungspflicht, werden ihm keine kostenlosen Emissionsrechte zugeteilt.

Art. 54 Monitoringkonzept

¹ Das EHS-Unternehmen reicht dem BAFU spätestens drei Monate nach der Meldung nach Artikel 43 Absatz 2 oder nach der Einreichung des Gesuchs nach Artikel 45 ein Monitoringkonzept zur Genehmigung ein.

² Das Monitoringkonzept gewährleistet, dass:

- a. für die Messung oder Berechnung der Treibhausgasemissionen standardisierte oder andere etablierte Verfahren verwendet werden;
- b. die Treibhausgasemissionen so vollständig, konsistent und genau erfasst werden, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist;
- c. die Messung, die Berechnung und die Dokumentation der Treibhausgasemissionen nachvollziehbar und transparent sind.

³ Das Monitoringkonzept wird angepasst, wenn es den Anforderungen von Absatz 2 nicht mehr genügt oder wenn eine Anpassung aufgrund einer Änderung nach Artikel 52 notwendig wird.

Art. 55 Monitoringbericht

¹ Das EHS-Unternehmen reicht dem BAFU jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Monitoringbericht ein. Dieser dokumentiert:

- a. die Entwicklung der Treibhausgasemissionen;
- b. die Entwicklung der installierten Produktionskapazitäten und Feuerungs-wärmeleistungen.

² Das BAFU kann weitere Angaben verlangen.

³ Das EHS-Unternehmen lässt den Monitoringbericht vor Einreichung auf eigene Kosten von einem unabhängigen Dritten verifizieren.

⁴ Reicht das EHS-Unternehmen den Monitoringbericht nicht vollständig oder nicht fristgemäss ein, so schätzt das BAFU die massgebenden Treibhausgasemissionen.

Art. 56 Meldepflicht bei Änderungen im EHS-Unternehmen

Das EHS-Unternehmen informiert das BAFU unverzüglich über:

- a. Änderungen, die sich auf die kostenlose Zuteilung der Emissionsrechte auswirken könnten;
- b. Anpassungen seiner rechtlichen Strukturen, insbesondere im Zusammenhang mit Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen.

Art. 57 Aufgaben der Kantone

¹ Die Kantone überprüfen, ob die EHS-Unternehmen ihren Meldepflichten nach den Artikeln 43 Absatz 2 und 56 nachkommen und ob die gemeldeten Informationen vollständig und nachvollziehbar sind.

² Das BAFU stellt den Kantonen die benötigten Angaben zur Verfügung.

³ Stellt ein Kanton fest, dass die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt sind, so informiert er das BAFU unverzüglich.

4. Abschnitt: Pflicht zur Abgabe von Emissionsrechten und Emissionsminderungszertifikaten

Art. 58 Pflicht

¹ Das EHS-Unternehmen gibt dem BAFU jährlich Emissionsrechte und soweit zulässig Emissionsminderungszertifikate ab. Massgebend sind die relevanten effektiven Treibhausgasemissionen der berücksichtigten Anlagen.

² Es erfüllt diese Pflicht jeweils bis zum 30. April für die Treibhausgasemissionen des Vorjahres.

Art. 59 Nichteinhaltung der Pflicht

¹ Erfüllt ein EHS-Unternehmen seine Pflicht zur Abgabe von Emissionsrechten oder Emissionsminderungszertifikaten nicht fristgemäss, so verfügt das BAFU die Sanktion nach Artikel 21 des CO₂-Gesetzes.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung der Verfügung. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.

³ Gibt das EHS-Unternehmen die fehlenden Emissionsrechte oder Emissionsminderungszertifikate nicht bis zum 31. Januar des Folgejahres ab, so werden sie mit den in diesem Jahr kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechten verrechnet.

⁴ Die Artikel 10 und 11 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996¹⁶ gelten sinngemäss.

5. Abschnitt: Nationales Emissionshandelsregister

Art. 60 Kontoinhaber

¹ EHS-Unternehmen müssen ein Betreiberkonto im nationalen Emissionshandelsregister (Emissionshandelsregister) haben.

² Unternehmen und Personen, die mit Emissionsrechten und Emissionsminderungszertifikaten handeln wollen, müssen ein Personenkonto haben.

Art. 61 Kontoeröffnung

¹ Unternehmen und Personen nach Artikel 60 müssen beim BAFU die Eröffnung eines Kontos beantragen.

¹⁶ SR 641.61

² Das Gesuch muss enthalten:

- a. für Unternehmen: einen Auszug aus dem Handelsregister sowie einen Nachweis der Identität der Personen, die zur Vertretung des Unternehmens berechtigt sind;
- b. für Personen: einen Identitätsnachweis;
- c. Namen, postalische und elektronische Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- d. Namen, postalische Adressen, elektronische Adressen, Mobiltelefonnummern und Identitätsnachweise von zwei Kontobevollmächtigten;
- e. Namen, postalische Adresse, elektronische Adresse, Mobiltelefonnummer und Identitätsnachweis der TransaktionsvalidiererIn oder des Transaktionsvalidierers;
- f. eine Erklärung, wonach die Antragstellerin oder der Antragsteller die allgemeinen Bedingungen für das Emissionshandelsregister anerkennt.

³ Unternehmen mit Sitz in einem Staat, in dem kein Handelsregister geführt wird, bestätigen ihre Existenz und die Zeichnungsberechtigung der zur Vertretung des Unternehmens berechtigten Person durch einen anderen Nachweis.

⁴ Das BAFU kann verlangen, dass die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 beglaubigt werden.

⁵ Es kann zusätzliche Angaben und Nachweise verlangen, sofern es diese für die Kontoeröffnung benötigt.

⁶ Es eröffnet das beantragte Konto, sobald die Gebühren dafür entrichtet wurden.

Art. 62 Zustellungsdomizil

¹ Wer ein Personenkonto nach Artikel 60 Absatz 2 hat, muss für die folgenden Personen ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen:

- a. bei Unternehmen die zur Vertretung des Unternehmens berechtigte Person oder bei Personen die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber;
- b. die zwei Kontobevollmächtigten; und
- c. die TransaktionsvalidiererIn oder der Transaktionsvalidierer.

² Absatz 1 gilt nicht, wenn das Konto vor dem 1. Januar 2012 eröffnet wurde.

Art. 63 Eintragung ins Emissionshandelsregister

¹ Sämtliche Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate müssen im Emissionshandelsregister eingetragen sein.

² Veränderungen im Bestand der Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate sind nur gültig, wenn sie im Emissionshandelsregister verzeichnet sind.

Art. 64 Übertragung

- ¹ Die Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate sind frei handelbar.
- ² Die Kontobevollmächtigten und die Transaktionsvalidiererin oder der Transaktionsvalidierer haben Anspruch auf einen gesicherten Zugang zum Emissionshandelsregister.
- ³ Die Kontobevollmächtigten müssen bei jeder Anordnung zur Übertragung von Emissionsrechten oder Emissionsminderungszertifikaten das Quell- und das Zielkonto sowie Art und Menge der zu übertragenden Emissionsrechte oder Emissionsminderungszertifikate angeben.
- ⁴ Die Emissionsrechte oder Emissionsminderungszertifikate werden übertragen, wenn die Transaktionsvalidiererin oder der Transaktionsvalidierer der Übertragung zustimmt.
- ⁵ Die Übertragung erfolgt nach einem standardisierten Verfahren.

Art. 65 Registerführung

- ¹ Das BAFU führt das Emissionshandelsregister auf elektronischer Grundlage und protokolliert alle Übertragungen.
- ² Es stellt sicher, dass anhand der bei der Übertragung erstellten Protokolle alle für die Übertragung wesentlichen Elemente jederzeit nachvollzogen werden können.
- ³ Es kann zusätzlich zu den bei der Kontoeröffnung eingereichten Angaben und Nachweisen jederzeit weitere Angaben oder Nachweise verlangen, wenn dies für den sicheren Betrieb des Emissionshandelsregisters notwendig ist.

Art. 66 Haftungsausschluss

Der Bund haftet nicht für Schäden wegen mangelhafter Übertragung der Emissionsrechte oder Emissionsminderungszertifikate, wegen eingeschränkten Zugangs zum Emissionshandelsregister oder wegen Missbrauchs des Registers durch Dritte.

Art. 67 Sanktionen

- ¹ Bei Verstößen gegen die Vorschriften über das Emissionshandelsregister sperrt das BAFU die betroffenen Nutzerzugänge oder Konten.
- ² Die Nutzerzugänge und Konten bleiben so lange gesperrt, bis die Anforderungen dieser Verordnung wieder erfüllt sind.

Art. 68 Datenschutz

- ¹ Die Registerdaten werden elektronisch veröffentlicht, soweit keine überwiegenden Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.
- ² Das Register umfasst folgende Datenkategorien:
 - a. Kontonummern;

- b. Namen, Adressen und Telefonnummern der in Artikel 61 bezeichneten Personen; und
- c. Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate pro Konto.

5. Kapitel: Befreiung von der CO₂-Abgabe von Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung

Art. 69 Voraussetzungen

¹ Ein Unternehmen wird nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b des CO₂-Gesetzes von der CO₂-Abgabe befreit, wenn es:

- a. eine Tätigkeit nach Anhang 5 ausführt;
- b. Treibhausgasemissionen von insgesamt mehr als 100 Tonnen CO₂eq pro Jahr ausstösst; und
- c. sich verpflichtet, die Treibhausgasemissionen nach einem der folgenden Ziele zu vermindern:
 - 1. individuell festgelegtes Emissionsziel,
 - 2. standardmässig festgelegtes Emissionsziel,
 - 3. massnahmenbasiertes Verminderungsziel.

² Mehrere Unternehmen nach Absatz 1, die sich gemeinsam verpflichten, die CO₂-Emissionen zu vermindern, gelten als ein Unternehmen.

Art. 70 Individuell festgelegtes Emissionsziel

¹ Bei der individuellen Festlegung eines Emissionsziels wird die Menge der Treibhausgase bestimmt, die das Unternehmen bis Ende 2020 höchstens ausstossen darf. Das Emissionsziel wird auf Grundlage eines linearen Reduktionspfads berechnet.

² Der Reduktionspfad orientiert sich an Artikel 31 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes sowie:

- a. an den effektiven Treibhausgasemissionen des Unternehmens der vergangenen zwei Jahre;
- b. am Anteil des produzierten Stroms, der ausserhalb des Unternehmens verwendet wird;
- c. am Stand der im Unternehmen verwendeten Technik;
- d. an den bereits realisierten treibhausgaswirksamen Massnahmen sowie an deren Wirkung;
- e. am verbleibenden Verminderungspotenzial;
- f. an der Wirtschaftlichkeit der möglichen treibhausgaswirksamen Massnahmen;
- g. am Umfang der CO₂-Abgaben, die eingespart werden können.

Art. 71 Standardmässig festgelegtes Emissionsziel

¹ Ein Unternehmen, das im Zeitraum 2008–2012 von der CO₂-Abgabe befreit war und eine lückenlose Weiterführung der Abgabebefreiung ab dem Jahr 2013 beantragt, kann die standardmässige Festlegung eines Emissionsziels beantragen.

² Bei der standardmässigen Festlegung eines Emissionsziels wird die Menge der Treibhausgase bestimmt, die das Unternehmen bis Ende 2020 höchstens ausstossen darf. Das Emissionsziel wird auf Grundlage eines linearen Reduktionspfads berechnet.

³ Der Reduktionspfad wird nach Anhang 8 festgelegt.

Art. 72 Massnahmenbasiertes Verminderungsziel

¹ Ein Unternehmen, das in der Regel pro Jahr nicht mehr als 1 500 Tonnen CO₂eq ausstösst, kann beantragen, dass sein Verminderungsziel auf der Grundlage von Massnahmen festgelegt wird.

² Dieses Verminderungsziel umfasst die Menge der Treibhausgasemissionen, die das Unternehmen bis Ende 2020 aufgrund von Massnahmen vermindern muss.

³ Es orientiert sich an Artikel 31 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes sowie:

- a. am Stand der im Unternehmen verwendeten Technik;
- b. am verbleibenden Verminderungspotenzial;
- c. an der Wirtschaftlichkeit der möglichen treibhausgaswirksamen Massnahmen;
- d. am Anteil des produzierten Stroms, der ausserhalb des Unternehmens verwendet wird;
- e. am Umfang der CO₂-Abgaben, die eingespart werden können.

Art. 73 Gesuch um Abgabebefreiung

¹ Das Gesuch um Abgabebefreiung ist dem BAFU bis zum 1. September des Vorjahres einzureichen. Das BAFU kann die Frist auf Gesuch hin angemessen erstrecken.

² Das Gesuch muss Angaben enthalten über:

- a. den Wirtschaftszweig des Unternehmens;
- b. die effektiven Treibhausgasemissionen und Produktionsmengen der vergangenen zwei Jahre.
- c. das angestrebte Emissions- oder Verminderungsziel nach Artikel 70–72.

³ Für Unternehmen, die eine individuelle Festlegung des Emissionsziels oder eine massnahmenbasierte Festlegung des Verminderungsziels beantragen, muss das Gesuch ausserdem Angaben enthalten über:

- a. den Stand der im Unternehmen verwendeten Technik;
- b. bereits realisierte treibhausgaswirksame Massnahmen sowie deren Wirkung;

- c. die technisch und wirtschaftlich möglichen treibhausgaswirksamen Massnahmen mit Abschätzung der Wirkung und der Kosten.

⁴ Das BAFU kann verlangen:

- a. ein Monitoringkonzept, in dem aufgezeigt wird, nach welcher Methodik die Treibhausgasemissionen bemessen oder berechnet werden;
- b. weitere Angaben, soweit es diese für den Entscheid über die Abgabebefreiung benötigt.

Art. 74 Entscheid über die Abgabebefreiung

Das BAFU entscheidet über die Abgabebefreiung mit einer Verfügung.

Art. 75 Produkteverbesserungen ausserhalb der eigenen Produktionsanlagen

¹ Emissionsverminderungen, die ein Unternehmen aufgrund von Produkteverbesserungen ausserhalb seiner Produktionsanlagen realisiert, können auf Gesuch an die Erfüllung seiner Verpflichtung angerechnet werden, wenn sie:

- a. den Anforderungen von Artikel 4 genügen; und
- b. im direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens stehen.

² Für das Verfahren gelten die Artikel 5–10 sinngemäss.

Art. 76 Monitoringbericht

¹ Das Unternehmen reicht dem BAFU jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Monitoringbericht ein. Dieser enthält:

- a. Angaben über die Entwicklung der Treibhausgasemissionen;
- b. Angaben über die Entwicklung der Produktionsmengen;
- c. eine Warenbuchhaltung der Brennstoffe;
- d. eine Beschreibung der umgesetzten treibhausgaswirksamen Massnahmen;
- e. Angaben über allfällige Abweichungen vom Reduktionspfad oder Verminderungsziel mit einer Begründung und den vorgesehenen Korrekturmassnahmen.

² Die Daten sind in einer Übersichtstabelle den Daten der Vorjahre gegenüberzustellen.

³ Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für das Monitoring benötigt.

Art. 77 Anpassung des Emissionsziels

¹ Das BAFU passt das Emissionsziel an, wenn die effektiven Treibhausgasemissionen des Unternehmens den Reduktionspfad aufgrund einer wesentlichen und dauerhaften Änderung der Produktionsmenge oder des Produktmixes während drei

aufeinanderfolgenden Jahren in jedem Jahr um mindestens 15 Prozent über- oder unterschreiten.

² Es passt das Emissionsziel rückwirkend auf Beginn des Jahres an, in dem der Reduktionspfad erstmals um mindestens 15 Prozent über- oder unterschritten wurde.

³ Es berücksichtigt bei der Anpassung die Kriterien nach Artikel 70 Absatz 2.

Art. 78 Anpassung des massnahmenbasierten Verminderungsziels

¹ Das BAFU passt das massnahmenbasierte Verminderungsziel an, wenn das Unternehmen die Produktionsmengen oder den Produktemix wesentlich und dauerhaft ändert.

² Es passt das Emissionsziel rückwirkend auf den Beginn des Jahres an, in dem die Produktionsmengen oder der Produktemix erstmals wesentlich geändert wurden.

³ Es berücksichtigt bei der Anpassung die Kriterien nach Artikel 72 Absatz 3.

Art. 79 Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Die Verpflichtung nach Artikel 69 Buchstabe c ist erfüllt, wenn das Unternehmen das festgelegte Emissions- oder Verminderungsziel bis zum Jahr 2020 eingehalten hat.

² Der maximale Umfang der Emissionsminderungszertifikate, die ein Unternehmen zur Kompensation einer Nichteinhaltung seines Emissions- oder Verminderungsziels abgeben kann, berechnet sich wie folgt:

- a. für Unternehmen, die bereits in den Jahren 2008–2012 einer Verminderungsverpflichtung unterlagen: 8 Prozent des Fünffachen der im Durchschnitt in diesem Zeitraum jährlich zugestandenen CO₂-Emissionen, abzüglich der in diesem Zeitraum angerechneten Emissionsminderungszertifikate soweit das Unternehmen sie nicht für die Kompensation der Nichteinhaltung seines Ziels brauchte;
- b. für die übrigen Unternehmen und Treibhausgase: 4,5 Prozent der effektiven Treibhausgasemissionen der Jahre 2013–2020.

³ Für Unternehmen, die in den Jahren 2013–2020 nur zeitweise von der CO₂-Abgabe befreit waren, wird der maximale Umfang der Emissionsminderungszertifikate entsprechend dieser Zeitdauer reduziert.

Art. 80 Nichteinhaltung der Verpflichtung

¹ Erfüllt ein Unternehmen seine Verpflichtung nicht, so verfügt das BAFU die Sanktion nach Artikel 32 des CO₂-Gesetzes.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung der Verfügung. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.

³ Die Artikel 10 und 11 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996¹⁷ gelten sinngemäss.

Art. 81 Sicherstellung der Sanktion

Ist die Zielerreichung bei einem Unternehmen gefährdet, so kann das BAFU die Sicherstellung der voraussichtlichen Sanktion verlangen, bis die Gefährdung nicht mehr besteht.

Art. 82 Meldepflicht bei Änderungen im Unternehmen

Das Unternehmen informiert das BAFU unverzüglich über:

- a. Unternehmens- und Teilschliessungen;
- b. Anpassungen seiner rechtlichen Strukturen, insbesondere im Zusammenhang mit Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen.

Art. 83 Veröffentlichung von Informationen

Das BAFU veröffentlicht:

- a. die Namen der Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung;
- b. ihre Emissions- oder Verminderungsziele;
- c. ihre effektiven Treibhausgasemissionen;
- d. die Menge der Emissionsminderungszertifikate, die jedes Unternehmen abgibt.

6. Kapitel: Kompensation bei fossil-thermischen Kraftwerken

Art. 84 Fossil-thermische Kraftwerke

¹ Als primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt gilt ein Kraftwerk, wenn es einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist.

² Ein Kraftwerk, das den Kriterien nach Absatz 1 nicht entspricht, unterliegt der Kompensationspflicht, wenn es:

- a. während mindestens zwei Jahren an einem Standort betrieben wird; und
- b. eine Gesamtleistung von mehr als 1 MW aufweist.

Art. 85 Gesamtwirkungsgrad

¹ Der minimale Gesamtwirkungsgrad eines Kraftwerks muss 62 Prozent betragen.

² Der minimale Gesamtwirkungsgrad eines Kraftwerks an einem Standort, an dem bereits früher ein Kraftwerk betrieben wurde, muss 58,5 Prozent betragen.

¹⁷ SR 641.61

Art. 86 Zulässige Kompensationsmassnahmen

¹ Der Kraftwerksbetreiber erfüllt seine Kompensationspflicht mit:

- a. selbst durchgeführten Projekten zur Emissionsverminderung im Inland, sofern sie den Anforderungen von Artikel 4 entsprechen;
- b. Investitionen in Anlagen, die mittels erneuerbarer Energien im Inland Strom oder Wärme produzieren;
- c. der Abgabe von Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland;
- d. der Abgabe von Emissionsminderungszertifikaten.

² Die Investitionen in erneuerbare Energien werden im Umfang der durch die Investition erzielten Emissionsverminderung angerechnet. Bei stromproduzierenden Anlagen sind dabei die CO₂-Emissionen massgebend, die im Durchschnitt bei der Produktion von Strom im Inland entstehen.

³ Von der Anrechnung ausgeschlossen sind Investitionen in erneuerbare Energien, die bereits durch andere Finanzhilfen nach dieser Verordnung oder nach anderen Erlassen unterstützt werden oder die Mittel aus dem Zuschlag nach Artikel 15*b* des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998¹⁸ erhalten.

Art. 87 Kompensationsvertrag

¹ Der Kompensationsvertrag wird zwischen dem Kraftwerksbetreiber und dem BAFU abgeschlossen.

² Er enthält insbesondere:

- a. die Massnahmen zur Kompensation der CO₂-Emissionen, die der Kraftwerksbetreiber im Hinblick auf die Anrechnung vorschlägt;
- b. die Vorgaben zur Berichterstattung über die Entwicklung der CO₂-Emissionen;
- c. die Vorgaben zur Berichterstattung über die vom Kraftwerksbetreiber ergriffenen Massnahmen zur Kompensation der CO₂-Emissionen im In- und Ausland;
- d. die Einzelheiten der Konventionalstrafe in Form einer Geldleistung, die der Kraftwerksbetreiber erbringen muss, wenn die CO₂-Emissionen nicht vertragsgemäss kompensiert werden.

³ Die Verhandlungen mit dem Kraftwerksbetreiber werden von BFE und BAFU gemeinsam geführt. Kommt keine Einigung zustande, so kann der Betreiber vom BAFU eine Verfügung über das Vertragsangebot des Bundes verlangen.

Art. 88 Aufgaben der Kantone

Die Kantone informieren das BAFU:

- a. jährlich über die bestehenden Kraftwerke mit einer Gesamtleistung von mindestens 1 MW auf ihrem Kantonsgebiet;
- b. unverzüglich über den Eingang von Bau- und Betriebsbewilligungsgesuchen für Kraftwerke mit einer Gesamtleistung von mindestens 1 MW.

7. Kapitel: Kompensation bei Treibstoffen

Art. 89 Kompensationspflicht

¹ Wer Treibstoffe nach Anhang 9 in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, unterliegt der Kompensationspflicht. Als Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr gelten auch alle systembedingten Korrekturen oder Berichtigungen von Erdgas zu Brennzwecken in Erdgas zu Treibstoffzwecken.

² Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Personen, die Treibstoffmengen in den steuerrechtlich freien Verkehr überführen, bei deren energetischer Nutzung weniger als 7 000 Tonnen CO₂ emittiert werden.

³ Treibstoffe, die nach Artikel 17 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996¹⁹ ganz von der Mineralölsteuer befreit sind, unterliegen der Kompensationspflicht nicht.

Art. 90 Kompensationsgemeinschaften

¹ Kompensationspflichtige Personen können beim BAFU jeweils bis zum 30. November des Vorjahres beantragen, als Kompensationsgemeinschaft behandelt zu werden.

² Eine Kompensationsgemeinschaft hat die Rechte und Pflichten einer einzelnen kompensationspflichtigen Person.

³ Sie hat eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bezeichnen.

Art. 91 Kompensationssatz

¹ Der Kompensationssatz bezieht sich auf den Anteil der CO₂-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der im betreffenden Jahr in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Treibstoffe entstehen.

² Er beträgt:

- a. für die Jahre 2014 und 2015: 1 Prozent;
- b. für die Jahre 2016 und 2017: 4 Prozent;
- c. für die Jahre 2018 und 2019: 7 Prozent;
- d. für das Jahr 2020: 10 Prozent.

¹⁹ SR 641.61

³ Die CO₂-Emissionen je Treibstoff berechnen sich anhand der Emissionsfaktoren nach Anhang 9.

Art. 92 Zulässige Kompensationsmassnahmen

¹ Zur Erfüllung der Kompensationspflicht zugelassen sind:

- a. von der kompensationspflichtigen Person selbst durchgeführte Projekte zur Emissionsverminderung im Inland, sofern diese den Anforderungen von Artikel 4 entsprechen;
- b. die Abgabe von Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland.

² Für die selbst durchgeführten Projekte gelten die Artikel 5–10 sinngemäss.

Art. 93 Monitoringbericht

¹ Die kompensationspflichtige Person reicht dem BAFU jährlich bis zum 1. Juni einen Monitoringbericht zur Genehmigung ein.

² Der Monitoringbericht enthält:

- a. Angaben über die Mengen der im Vorjahr in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Treibstoffe;
- b. den Nachweis der kompensierten Tonnen CO₂;
- c. Angaben über die Kosten je kompensierte Tonne CO₂.

³ Erfüllt die kompensationspflichtige Person ihre Kompensationspflicht durch selbst durchgeführte Projekte zur Emissionsverminderung im Inland, so muss der Monitoringbericht den Anforderungen von Artikel 8 entsprechen.

⁴ Erfüllt der Monitoringbericht die Anforderungen der Absätze 2 und 3 nicht, so setzt das BAFU der kompensationspflichtigen Person eine angemessene Nachfrist zur Nachbesserung.

Art. 94 Frist

¹ Die kompensationspflichtige Person erfüllt ihre Kompensationspflicht jährlich bis zum 1. Juni nach Massgabe der im Monitoringbericht ausgewiesenen Treibstoffmengen.

² Ergibt sich aus der Nachbesserung nach Artikel 93 Absatz 4, dass zusätzliche Tonnen CO₂ kompensiert werden müssen, so setzt das BAFU der kompensationspflichtigen Person dazu eine angemessene Nachfrist.

Art. 95 Nichterfüllung der Kompensationspflicht

¹ Erfüllt die kompensationspflichtige Person ihre Kompensationspflicht nicht fristgemäss, so verfügt das BAFU die Sanktion nach Artikel 28 des CO₂-Gesetzes.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung der Verfügung. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.

³ Die fehlenden Emissionsminderungszertifikate sind bis zum 1. Juni des Folgejahres abzugeben.

⁴ Die Artikel 10 und 11 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996²⁰ gelten sinngemäss.

8. Kapitel: CO₂-Abgabe

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 96 Abgabeobjekt

Der CO₂-Abgabe unterliegen die Herstellung, Gewinnung und Einfuhr:

- a. von Kohle;
- b. der übrigen Brennstoffe nach Artikel 2 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes, sofern sie der Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996²¹ unterliegen.

Art. 97 Abgabesatz

¹ Der Abgabesatz wird wie folgt erhöht:

- a. ab 1. Januar 2014: auf 60 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2013 voraussichtlich mehr als 80 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen;
- b. ab 1. Januar 2016:
 1. auf 72 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2014 mehr als 75 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen,
 2. auf 84 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2014 mehr als 79 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen;
- c. ab 1. Januar 2018:
 1. auf 96 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2016 mehr als 72 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen,
 2. auf 120 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2016 mehr als 77 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen.

² Die CO₂-Abgabe wird nach dem Abgabetarif in Anhang 10 erhoben.

³ Das UVEK passt Anhang 10 entsprechend der Erhöhung des Abgabesatzes an.

²⁰ SR 641.61

²¹ SR 641.61

Art. 98 Nachweis der Abgabeentrichtung

Wer mit Brennstoffen nach Artikel 96 handelt, muss den angewendeten Abgabesatz auf den Rechnungen für Erwerberinnen und Erwerber angeben.

2. Abschnitt: Rückerstattung der CO₂-Abgabe**Art. 99** Grundsatz

Unternehmen und Personen, die von der CO₂-Abgabe befreit sind, können die Rückerstattung der CO₂-Abgabe beantragen.

Art. 100 Rückerstattungsanspruch

Auf Gesuch wird die bezahlte CO₂-Abgabe zurückerstattet an:

- a. EHS-Unternehmen;
- b. Kraftwerksbetreiber;
- c. Personen, die Brennstoffe nicht energetisch nutzen;
- d. Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung.

Art. 101 Gesuch um Rückerstattung

¹ Das Rückerstattungsgesuch ist bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) in der von dieser vorgeschriebenen Form einzureichen.

² Es muss enthalten:

- a. eine genaue Zusammenstellung der bezahlten CO₂-Abgaben;
- b. die Rechnungen über die bezahlten CO₂-Abgaben;
- c. Menge und Art der erworbenen Brennstoffe;
- d. den angewendeten CO₂-Abgabesatz.

³ Die EZV kann weitere Nachweise verlangen, soweit sie diese für die Rückerstattung benötigt.

Art. 102 Periodizität der Rückerstattung

¹ Ein Rückerstattungsgesuch kann einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten umfassen.

² Es ist für die bezahlten CO₂-Abgaben aus dem Vorjahr beziehungsweise dem im Vorjahr abgelaufenen Geschäftsjahr bis zum 30. Juni einzureichen.

³ Der Anspruch auf Rückerstattungsanspruch verwirkt, wenn das Gesuch nicht fristgemäss eingereicht wird. Im Einzelfall kann die EZV die CO₂-Abgabe dennoch rückerstatten, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Frist unverschuldet nicht eingehalten hat.

Art. 103 Mindestbetrag und Rückerstattungsgebühr

¹ Der Rückerstattungsbetrag wird nur ausbezahlt, wenn er pro Gesuch mindestens 100 Franken ausmacht.

² Pro Gesuch wird eine Gebühr von 5 Prozent des Rückerstattungsbetrags verrechnet, und zwar mindestens 50 und höchstens 1 000 Franken.

Art. 104 Aufschub der Rückerstattung

Verletzt ein Unternehmen seine Mitwirkungspflichten nach dieser Verordnung, so kann die EZV in Absprache mit dem BAFU die Rückerstattung der CO₂-Abgabe aufschieben.

Art. 105 Aufbewahrung von Belegen

Alle für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und der EZV auf Verlangen vorzulegen.

9. Kapitel: Verwendung der Erträge aus der CO₂-Abgabe**1. Abschnitt: Globale Finanzhilfen an die energetische Sanierung von Gebäuden****Art. 106** Beitragsberechtigung

¹ Der Bund gewährt den Kantonen globale Finanzhilfen nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes (Finanzhilfen) für die Förderung von Massnahmen zur energetischen Sanierung bestehender Gebäude, insbesondere zur verbesserten Wärmedämmung der Gebäudehülle.

² Die Förderung erfolgt auch für nicht fossil beheizte Gebäude. Bisher unbeheizte Gebäude sind von der Förderung ausgeschlossen.

³ Der Bund kann die Finanzhilfen auch einer Vertretung mehrerer Kantone gewähren, sofern diese Kantone die Vertretung dazu rechtsgültig ermächtigt haben.

Art. 107 Angaben des Kantons

Wenn ein Kanton vom Bund eine Finanzhilfe erhalten will, muss er dem BAFU Angaben machen über:

- a. die geschätzte CO₂-Reduktionsleistung, die mit den Massnahmen während der Dauer der Programmvereinbarung voraussichtlich erreicht werden kann;
- b. die geplante Umsetzung des Programms.

Art. 108 Programmvereinbarung

¹ Das BAFU und das BFE schliessen mit dem Kanton gestützt auf die Angaben nach Artikel 107 eine Programmvereinbarung zur Gewährung der Finanzhilfe ab.

² Gegenstand der Programmvereinbarung sind insbesondere:

- a. das Programmziel;
- b. die Leistung des Kantons;
- c. der Globalbeitrag, den der Bund leistet;
- d. das Controlling;
- e. die Kommunikation.

³ Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt höchstens fünf Jahre.

⁴ Das BAFU, das BFE und die Kantone legen die Kriterien für die Verwendung der Finanzhilfen in allen Programmvereinbarungen einheitlich fest.

⁵ Die Kantone setzen die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen im Einvernehmen mit dem BAFU und dem BFE einheitlich fest.

Art. 109 Höhe der Finanzhilfe

¹ Die Höhe der Finanzhilfe richtet sich nach dem vereinbarten Programmziel.

² Sie wird als Prozentsatz der jährlich gesamthaft zur Verfügung stehenden Beträge festgesetzt.

Art. 110 Auszahlung

Die Finanzhilfe wird in Tranchen ausbezahlt.

Art. 111 Vollzugskosten

¹ Aus den Mitteln, die für die Förderung von Massnahmen zur energetischen Sanierung bestehender Gebäude zur Verfügung stehen, wird der Kanton für den Vollzug der Programmvereinbarung mit höchstens 6,5 Prozent der an ihn ausgerichteten Finanzhilfe entschädigt. Er weist den Vollzugaufwand nach.

² Aus den gleichen Mitteln wird das BAFU für die Programmkommunikation mit höchstens einer Million Franken pro Jahr entschädigt.

Art. 112 Berichterstattung und Kontrolle

¹ Der Kanton erstattet dem BAFU jährlich Bericht über die Verwendung der Finanzhilfe. Der Bericht enthält Angaben über:

- a. die erzielten Emissionsverminderungen insgesamt und aufgeteilt nach den einzelnen Massnahmen;
- b. die verwendeten Beträge insgesamt und aufgeteilt nach den einzelnen Massnahmen;
- c. den Vollzugaufwand;
- d. die ausgelösten Investitionen.

² Das BAFU kontrolliert stichprobenweise:

- a. die Ausführung einzelner Massnahmen;
- b. die Verwendung der Finanzhilfe.

³ Der Kanton stellt dem BAFU auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zum Bericht zur Verfügung.

Art. 113 Rückerstattung nicht verwendeter Beträge

Zwei Jahre nach Ablauf der Programmvereinbarung erstattet der Kanton dem Bund diejenigen Beträge zurück, die er nicht verwendet hat.

Art. 114 Mangelhafte Erfüllung

¹ Das BAFU hält die Tranchenzahlungen während der Dauer der Programmvereinbarung ganz oder teilweise zurück, wenn der Kanton:

- a. seiner Berichterstattungspflicht nach Artikel 112 Absatz 1 nicht nachkommt;
- b. eine erhebliche Störung seiner Leistung schuldhaft verursacht.

² Stellt sich bei Ablauf der Programmvereinbarung heraus, dass der Kanton seine Leistung mangelhaft erbracht hat, so verlangt das BAFU eine Nachbesserung. Es setzt dem Kanton eine angemessene Frist.

³ Werden die Mängel nicht behoben, so richtet sich die Rückforderung nach Artikel 28 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990²².

Art. 115 Zusammenarbeit

Bund und Kantone arbeiten bei der Umsetzung des Programms eng zusammen.

2. Abschnitt: Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

Art. 116 Bürgschaft

¹ Der Bund verbürgt Darlehen an Unternehmen für Anlagen und Verfahren nach Artikel 35 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes, wenn:

- a. die Marktchancen der Anlagen und Verfahren gegeben sind; und
- b. das Unternehmen kreditwürdig ist.

² Die Bürgschaft dient der Absicherung eines Darlehens, das eine Bank nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934²³ oder ein anderer geeigneter Darlehensgeber gewährt.

³ Sie darf höchstens 60 Prozent des verbürgten Darlehens absichern und höchstens drei Millionen Franken betragen.

²² SR 616.1

²³ SR 952.0

Art. 117 Zusicherung der Bürgschaft

¹ Das BAFU sichert dem Unternehmen auf Gesuch hin die Gewährung der Bürgschaft zu, wenn die Anforderungen nach Artikel 116 erfüllt sind.

² Das Gesuch um Zusicherung der Bürgschaft muss enthalten:

- a. Angaben über die Organisationsform und die Finanzstruktur des Unternehmens sowie über die zur Vertretung des Unternehmens berechtigten Personen;
- b. eine technische Dokumentation des Projektes inklusive Beschreibung der innovativen Technologie und von deren geplanter Entwicklung und Vermarktung;
- c. eine projektbezogene Beschreibung des Geschäftsmodells;
- d. Angaben darüber, inwieweit die innovative Technologie den Anforderungen genügt.

³ Das BAFU kann vom Gesuchsteller weitere Angaben verlangen.

Art. 118 Gewährung der Bürgschaft

¹ Das BAFU gewährt die Bürgschaft an eine Bank oder einen anderen geeigneten Darlehensgeber, die oder der gestützt auf die Zusicherung nach Artikel 117 das Darlehen an das Unternehmen vergeben hat.

² Der Darlehensgeber berücksichtigt bei der Festlegung des Darlehenszinses die vom Bund gewährte Bürgschaft.

Art. 119 Meldepflicht und Berichterstattung

¹ Ein Unternehmen, das über ein verbürgtes Darlehen verfügt, muss das BAFU während der Dauer der Bürgschaft unverzüglich über Anpassungen seiner rechtlichen Struktur, insbesondere im Zusammenhang mit Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen informieren.

² Es erstattet dem BAFU jährlich Bericht über:

- a. den Stand des verbürgten Darlehens;
- b. die Jahresrechnung des Unternehmens.

Art. 120 Vollzug

Das BAFU kann private Organisationen zum Vollzug der Bestimmungen über die Förderung der Technologien beziehen.

Art. 121 Finanzierung

¹ Die Mittel für den Technologiefonds werden im Voranschlag eingestellt.

² Die Bundesversammlung beschliesst Verpflichtungskredite für die Gewährung der Bürgschaften.

³ Die Summe der Bürgschaften darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 500 Millionen Franken betragen.

3. Abschnitt: Verteilung an die Bevölkerung

Art. 122 Ertragsanteil der Bevölkerung

¹ Der Anteil der Bevölkerung am Abgabeertrag (Ertragsanteil der Bevölkerung) umfasst den Anteil der Bevölkerung am geschätzten Jahresertrag und die Differenz des zwei Jahre zuvor geschätzten Anteils.

² Der geschätzte Jahresertrag entspricht den voraussichtlichen Einnahmen zuzüglich positiver und abzüglich negativer Zinsen per 31. Dezember.

Art. 123 Verteilung

¹ Der Ertragsanteil der Bevölkerung wird von den Versicherern jeweils im Jahr der Abgabenerhebung (Erhebungsjahr) verteilt. Die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Jahresertrag wird jeweils bei der Ertragsverteilung im übernächsten Jahr ausgeglichen.

² Als Versicherer gelten:

- a. die Versicherer der obligatorischen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994²⁴ über die Krankenversicherung (KVG);
- b. die Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992²⁵ über die Militärversicherung (MVG).

³ Die Versicherer verteilen den Ertragsanteil der Bevölkerung in gleichmässigen Beträgen auf alle Personen, die im Erhebungsjahr:

- a. der Versicherungspflicht nach KVG oder nach Artikel 2 Absatz 1 oder 2 MVG unterstehen; und
- b. ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

⁴ Auf Personen, die während dem Erhebungsjahr nur zeitweise bei ihm versichert sind, verteilen sie die Beträge *pro rata temporis*.

⁵ Die Versicherer verrechnen die Beträge mit den im Erhebungsjahr fälligen Prämienrechnungen.

Art. 124 Ausrichtung an die Versicherer

¹ Der Ertragsanteil der Bevölkerung wird den Versicherern jeweils bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres anteilmässig ausgerichtet.

²⁴ SR 832.10

²⁵ SR 833.1

² Massgebend für die Berechnung des Anteils jedes Versicherers ist die Anzahl der bei ihm versicherten Personen, die per 1. Januar des Erhebungsjahres die Voraussetzungen nach Art. 123 Absatz 3 erfüllen.

³ Die Differenz zwischen dem ausgerichteten Anteil und der Summe der tatsächlich verteilten Beträge wird jeweils im nächsten Jahr ausgeglichen.

Art. 125 Organisation

¹ Jeder Versicherer meldet dem Bundesamt für Gesundheit bis zum 20. März des Erhebungsjahres:

- a. die Anzahl der bei ihm versicherten Personen, die per 1. Januar des Erhebungsjahres die Voraussetzungen nach Art. 123 Absatz 3 erfüllen;
- b. die Summe der im Vorjahr tatsächlich verteilten Beträge.

² Die Versicherer informieren die versicherten Personen anlässlich der Mitteilung der neuen Prämie für das Erhebungsjahr über die Höhe des zu verteilenden Betrags.

Art. 126 Entschädigung der Versicherer

Für den Vollzugaufwand nach dieser Verordnung sowie nach der Verordnung vom 12. November 1997²⁶ über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen werden die Versicherer pro versicherte Person, die per 1. Januar des Erhebungsjahres die Voraussetzungen nach Art. 123 Absatz 3 erfüllt, mit insgesamt 30 Rappen entschädigt.

4. Abschnitt: Verteilung an die Wirtschaft

Art. 127 Ertragsanteil der Wirtschaft

¹ Der Anteil der Wirtschaft am Abgabeertrag (Ertragsanteil der Wirtschaft) umfasst den Anteil der Wirtschaft am geschätzten Jahresertrag und die Differenz des zwei Jahre zuvor geschätzten Anteils.

² Der geschätzte Jahresertrag entspricht den voraussichtlichen Einnahmen zuzüglich positiver und abzüglich negativer Zinsen per 31. Dezember.

Art. 128 Verteilung

¹ Der Ertragsanteil wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAFU sowie nach den Weisungen des Bundesamt für Sozialversicherungen den Arbeitgebern von den AHV-Ausgleichskassen (Ausgleichskassen) verteilt. Die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Jahresertrag wird jeweils bei der Ertragsverteilung im übernächsten Jahr ausgeglichen.

² Die Ausgleichskassen verteilen den Ertragsanteil der Wirtschaft bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres. In begründeten Fällen kann das BAFU diese Frist auf Gesuch hin angemessen erstrecken.

³ Sie verteilen den Ertragsanteil der Wirtschaft entsprechend dem zwei Jahre vor dem Erhebungsjahr abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nachträglich korrigierte Lohnsummen aus Arbeitgeberkontrollen werden nicht berücksichtigt.

⁴ Die Ausgleichskassen verteilen den Ertragsanteil der Wirtschaft, indem sie ihn mit den im Erhebungsjahr fälligen Beitragsabrechnungen der Arbeitgeber verrechnen oder ihn an die Arbeitgeber auszahlen. Beträge, die nicht verrechnet werden können, werden ab einer Höhe von 50 Franken ausgezahlt.

Art. 129 Organisation

¹ Das BAFU teilt den Ausgleichskassen jährlich den Verteilungsfaktor mit.

² Die Ausgleichskassen informieren die anspruchsberechtigten Arbeitgeber jährlich über den Verteilungsfaktor und die ausbezahlte Summe.

Art. 130 Entschädigung der Ausgleichskassen

¹ Das BAFU legt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen die Entschädigung der Ausgleichskassen fest.

² Die Entschädigung erfolgt gestützt auf einen Kostenschlüssel, der die Anzahl der abrechnungspflichtigen Arbeitgeber der betroffenen Ausgleichskassen berücksichtigt.

10. Kapitel: Bildung und Information

Art. 131 Förderung der Bildung

¹ Das BAFU fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verminderung der Treibhausgasemissionen oder mit der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels ausüben.

² Es kann Finanzhilfen an öffentliche und private Organisationen ausrichten, die Aus- und Weiterbildungen im Bereich des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel anbieten.

Art. 132 Information

Das BAFU informiert die Öffentlichkeit insbesondere über:

- a. die Folgen des Klimawandels;
- b. die Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel;

- c. die Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen im In- und Ausland.

11. Kapitel: Vollzug

Art. 133 Vollzugsbehörden

¹ Das BAFU vollzieht diese Verordnung. Vorbehalten bleiben die Absätze 2–5.

² Die EZV vollzieht die Bestimmungen über die CO₂-Abgabe.

³ Das BFE vollzieht die Bestimmungen über die Verminderung der CO₂-Emissionen bei Personenzug. Es wird dabei vom ASTRA unterstützt.

⁴ Das BAFU und das BFE vollziehen die Bestimmungen über die globalen Finanzhilfen an die energetische Sanierung von Gebäuden.

⁵ Das BFE sowie von BFE oder BAFU beauftragte private Organisationen unterstützen das BAFU beim Vollzug der Bestimmungen über die Abgabebefreiung für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung und über die Bescheinigungen für Emissionsvermindernungen im Inland.

⁶ Die im Rahmen des Vollzugs erhobenen Daten stehen den betroffenen Vollzugsbehörden zur Verfügung, soweit sie diese für den Vollzug benötigen.

Art. 134 Treibhausgasinventar

Das BAFU führt das Treibhausgasinventar, aufgrund dessen das Mass der Erreichung des Reduktionsziels nach Artikel 3 des CO₂-Gesetzes und der sektoriellen Zwischenziele beurteilt wird.

Art. 135 Aufwandsentschädigung

Die Entschädigung für den Vollzugaufwand beträgt 2,4 Prozent der Einnahmen aus der CO₂-Abgabe und den Sanktionen (Einnahmen). Das UVEK reduziert bei einer Erhöhung dieser Einnahmen diesen Prozentsatz im Einvernehmen mit dem EFD angemessen.

Art. 136 Kontrollen und Auskunftspflicht

¹ Die Vollzugsbehörden können jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen, insbesondere bei EHS-Unternehmen, bei Abgabepflichtigen sowie bei Personen und Unternehmen, die ein Rückerstattungsgesuch stellen.

² Den Vollzugsbehörden sind auf Verlangen:

- a. alle Auskünfte zu geben, die für den Vollzug dieser Verordnung von Bedeutung sind;
- b. alle Bücher, Geschäftspapiere, elektronischen Daten und Urkunden vorzulegen, die für den Vollzug dieser Verordnung von Bedeutung sind.

³ Jedermann ist verpflichtet, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

Art. 137 Anpassung der Anhänge

Das UVEK passt an:

- a. Anhang 1 Ziffer 1 nach Massgabe der Kriterien nach Artikel 6 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes;
- b. Anhang 1 Ziffer 2, an die technische und wirtschaftliche Entwicklung;
- c. Anhang 5, wenn weitere Wirtschaftszweige ähnlichen Rahmenbedingungen unterliegen.

12. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 138 Umwandlung nicht verwendeter Emissionsrechte

¹ Emissionsrechte, die in den Jahren 2008–2012 nicht verwendet wurden, werden am 30. Juni 2014 umgewandelt für:

- a. EHS-Unternehmen: in Emissionsrechte nach dieser Verordnung;
- b. Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung: in Gutschriften zur Kompensation einer allfälligen Nichteinhaltung ihrer Emissions- oder Verminderungsziele;
- c. die übrigen Unternehmen und Personen: in Bescheinigungen nach dieser Verordnung.

² Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung können jederzeit beantragen, dass ihre Gutschriften nach Absatz 1 Buchstabe b in Bescheinigungen umgewandelt werden.

Art. 139 Übertragung nicht verwendeter Emissionsminderungszertifikate

¹ EHS-Unternehmen, Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung und Kraftwerksbetreiber können beantragen, dass höchstens so viele Emissionsminderungszertifikate in den Zeitraum 2013–2020 übertragen werden, wie sie zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser Verordnung voraussichtlich abgeben können.

² Es können nur Emissionsminderungszertifikate übertragen werden, die den Qualitätsanforderungen nach Artikel 3 entsprechen.

³ Das BAFU legt die gestützt auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz übertragbare Gesamtmenge fest.

⁴ Die Übertragung wird vorrangig den EHS-Unternehmen und den Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung bewilligt.

⁵ Soweit Emissionsminderungszertifikate aus dem Zeitraum 2008–2012 nicht übertragen werden, können diese höchstens bis zum 31. März 2015 zur Erfüllung von Pflichten nach dieser Verordnung abgegeben werden.

Art. 140 Umwandlung von Bescheinigungen

¹ Für Projekte, die das BAFU vor dem 1. Januar 2013 als für die Ausstellung von Bescheinigungen geeignet beurteilt hat, gilt das neue Recht.

² Bescheinigungen, die vor dem 1. Januar 2013 ausgestellt wurden, werden auf Gesuch bis zum 31. Dezember 2013 in Bescheinigungen nach dieser Verordnung umgewandelt.

Art. 141 Übergangsbestimmung zur Berechnung der CO₂-Emissionen von Personenwagen

Personenwagen mit CO₂-Emissionen von weniger als 50 g CO₂/km werden bei der Berechnung der massgebenden CO₂-Emissionen von Grossimporteuren wie folgt berücksichtigt:

- a. 2013: 3,5–fach;
- b. 2014: 2,5–fach;
- c. 2015: 1,5–fach.

Art. 142 Übergangsbestimmungen zur Teilnahme am EHS

¹ Unternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Anlagen nach Artikel 43 Absatz 1 betreiben, melden dies dem BAFU bis zum 28. Februar 2013.

² Unternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Anlagen nach Artikel 45 Absatz 1 betreiben, reichen das Gesuch um Teilnahme am EHS dem BAFU bis zum 1. Juni 2013 ein.

³ Eine Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS nach Artikel 44 ab dem Jahr 2013 ist bis zum 28. Februar 2013 zu beantragen.

Art. 143 Übergangsbestimmung zur Abgabebefreiung und Rückerstattung

¹ Das Gesuch um Abgabebefreiung nach Artikel 73 im Hinblick auf eine Abgabebefreiung im Jahr 2013 ist bis zum 1. Juni 2013 einzureichen.

² Ein Unternehmen, das im Zeitraum 2008–2012 von der CO₂-Abgabe befreit war, kann die vorläufige Rückerstattung der CO₂-Abgabe beantragen, wenn es ein Gesuch um Abgabebefreiung ab dem Jahr 2013 eingereicht hat. Wird das Gesuch um Abgabebefreiung abgelehnt, so muss das Unternehmen die vorläufig rückerstatteten Beträge einschliesslich Zinsen nachzahlen.

³ Für die Beurteilung der Erfüllung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen im Zeitraum 2008–2012 sowie für die Sanktionierung allfälliger Nichterfüllungen dieser Verpflichtungen gilt das bisherige Recht.

2. Abschnitt: Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 144 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 22. Juni 2005²⁷ über die Anrechnung der im Ausland erzielten Emissionsverminderungen;
2. Verordnung vom 8. Juni 2007²⁸ über die CO₂-Abgabe;
3. Verordnung des UVEK vom 27. September 2007²⁹ über das nationale Emissionshandelsregister;
4. Verordnung vom 24. November 2010³⁰ über die Kompensation der CO₂-Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken;
5. Verordnung vom 16. Dezember 2011³¹ über die Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen.

Art. 145 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

²⁷ AS 2005 3581, 2007 2915, 2009 4781

²⁸ AS 2007 2915, 2009 4783, 2009 5945, 2010 953, 2010 2167, 2011 17, 2011 1945, 2011 3331, 2012 355

²⁹ AS 2007 4531, 2011 6205

³⁰ AS 2011 17

³¹ SR 641.714

Anhang 1
(Art. 3 und Art. 4 Bst. a)

Von der Berücksichtigung oder Bescheinigung ausgeschlossene Emissionsverminderungen

1 Emissionsverminderungen im Ausland

¹ Folgende Emissionsminderungszertifikate werden nicht berücksichtigt:

- a. Zertifikate über Emissionsverminderungen, die nicht in einem der am wenigsten entwickelten Länder (Least Developed Country, LDC) gemäss Liste der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) erzielt wurden;
- b. Zertifikate über Emissionsverminderungen, die durch den Einsatz von Kernenergie erzielt wurden;
- c. Zertifikate über Emissionsverminderungen, die durch den Einsatz biologischer oder geologischer CO₂-Sequestrierung erzielt wurden;
- d. Zertifikate über Verminderungen der Fluoroform- und N₂O-Emissionen aus der Herstellung von Adipinsäure;
- e. Zertifikate über Emissionsverminderungen, die durch den Einsatz von Wasserkraftanlagen mit einer installierten Produktionskapazität von mehr als 20 MW erzielt wurden;
- f. Zertifikate über Emissionsverminderungen, die durch Massnahmen in Kohlekraftwerken erzielt wurden;
- g. übrige Zertifikate über Emissionsverminderungen, die nicht mittels erneuerbarer Energien oder mittels verbesserter Energieeffizienz bei den Endverbrauchern erzielt wurden;
- h. schon einmal verwendete Emissionsminderungszertifikate.

² Weiter werden Emissionsminderungszertifikate nicht berücksichtigt, wenn:

- a. die Emissionsverminderungen unter Verletzung der Menschenrechte erzielt wurden;
- b. die Emissionsverminderungen erhebliche negative soziale oder ökologische Auswirkungen hatten;
- c. Anliegen der Aussen- oder Entwicklungspolitik der Schweiz die Ablehnung der Anrechnung gebieten.

³ Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für:

- a. Emissionsminderungszertifikate aus Projekten nach Artikel 12 des Kyoto-Protokolls, die vor dem 1. Januar 2013 registriert wurden;
- b. Emissionsminderungszertifikate aus Projekten nach Artikel 6 des Kyoto-Protokolls über Emissionsverminderungen, die vor dem 1. Januar 2013 erzielt wurden.

2 Emissionsverminderungen im Inland

Die Ausstellung einer Bescheinigung für ein Projekt zur Emissionsverminderung im Inland ist ausgeschlossen, wenn:

- a. die Emissionsverminderungen durch den Einsatz von Kernenergie erzielt werden;
- b. die Emissionsverminderungen durch den Einsatz biologischer oder geologischer CO₂-Sequestrierung, ausgenommen in Holzprodukten, erzielt werden;
- c. die Emissionsverminderungen durch Klimaforschung und -entwicklung oder Information und Beratung erzielt werden;
- d. die Emissionsverminderungen durch den Einsatz von flüssigen Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen erzielt werden, die den Anforderungen von Artikel 12*b* Absatz 3 Buchstabe b des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996³² nicht entsprechen;
- e. die Emissionsverminderungen durch Treibstoffwechsel von Benzin- oder Dieselfahrzeugen zu Erdgasfahrzeugen erzielt werden, mit Ausnahme von Fahrzeugflotten;
- f. die Emissionsverminderungen durch Brennstoffwechsel von Erdölheizungen zu Erdgasheizungen bei Gebäuden erzielt werden.

³² SR 641.61

**Berechnung der massgebenden CO₂-Emissionen von
Personenwagen ohne Angaben nach Artikel 25 oder 26 Absatz 1****1 Berechnung der massgebenden CO₂-Emissionen**

1.1 Benzinmotor und Getriebe mit Handschaltung³³:

$$\text{CO}_2 = 0,047 m + 0,561 p + 56,621$$

1.2 Benzinmotor und automatisches Getriebe:

$$\text{CO}_2 = 0,102 m + 0,328 p + 9,481$$

1.3 Benzinmotor und Hybrid-Elektro-Antrieb:

$$\text{CO}_2 = 0,116 m - 57,147$$

1.4 Dieselmotor und Getriebe mit Handschaltung:

$$\text{CO}_2 = 0,108 m - 11,371$$

1.5 Dieselmotor und automatisches Getriebe:

$$\text{CO}_2 = 0,116 m - 6,432$$

CO₂: kombinierte Masse der CO₂-Emissionen in g/km

m: Leergewicht des Personenwagens nach Artikel 7 VTS³⁴ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge in fahrbereitem Zustand in kg

p: Motorhöchstleistung in kW

2 Rundung der CO₂-Masse

Die kombinierte CO₂-Masse wird wie folgt auf die nächste ganze Zahl gerundet:

- a. Liegt der Wert der ersten Dezimalstelle bei 4 oder darunter, so wird abgerundet.
- b. Ist der Wert der ersten Dezimalstelle 5 oder grösser, so wird aufgerundet.

³³ Als handgeschaltet gelten nur Personenwagen mit rein mechanischem Getriebe mit dem Code «m?» gemäss Liste der Abkürzungen des ASTRA.

³⁴ SR 741.41

Anhang 3
(Art. 29 Abs. 1 und Art. 30)

Berechnung der Zielvorgabe

1 Berechnung der Zielvorgabe für Kleinimporteure und Hersteller

Die Zielvorgabe für Kleinimporteure und Hersteller wird anhand der folgenden Formel für jeden Personenwagen einzeln berechnet:

Zulässige spezifische Emission: $130 + a \cdot (m - M_{t-2})$ g CO₂/km.

2 Berechnung der Zielvorgabe für Grossimporteure

Die Zielvorgabe für Grossimporteure wird anhand der folgenden Formel für jeden Grossimporteur einzeln berechnet:

Zulässige spezifische Emission: $130 + a \cdot (M_{i,t} - M_{t-2})$ g CO₂/km

a: 0,0457 (Steigung der Zielwertgerade)

m: Leergewicht des Personenwagens nach Artikel 7 VTS³⁵ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge in fahrbereitem Zustand in kg

M_{i,t}: durchschnittliches Leergewicht der im Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen des Importeurs i in kg

M_{t-2}: durchschnittliches Leergewicht der in der Schweiz im vorletzten Kalenderjahr vor dem Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen in kg

3 Durchschnittliches Leergewicht

Das durchschnittliche Leergewicht betrug im Jahr:

| | |
|------|---------|
| 2011 | 1465 kg |
| 2012 | ... kg |

³⁵ SR 741.41

Zur Teilnahme am EHS verpflichtete Unternehmenskategorien

Zur Teilnahme am EHS sind Unternehmen verpflichtet, die eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausführen:

1. Verbrennung von fossilen Energieträgern mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW, ausgenommen in:
 - a. Spitälern,
 - b. Anlagen, die ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden,
 - c. Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Sonderabfällen ist;
2. Raffination von Mineralöl;
3. Herstellung von Koks;
4. Röstung oder Sinterung einschliesslich Pelletierung von Metallerz, einschliesslich Sulfiderz;
5. Herstellung von Roheisen oder Stahl im Primär- oder Sekundärschmelzbetrieb, einschliesslich Stranggiessen, mit einer Kapazität über 2,5 t pro Stunde;
6. Herstellung oder Verarbeitung von Eisenmetallen einschliesslich Eisenlegierungen bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW;
7. Herstellung von Primäraluminium;
8. Herstellung von Sekundäraluminium bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW;
9. Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen einschliesslich der Herstellung von Legierungen, Raffinationsprodukten und Gussprodukten bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW;
10. Herstellung von Zementklinker in Drehrohröfen mit einer installierten Produktionskapazität von über 500 t pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag;
11. Herstellung von Kalk oder Brennen von Dolomit oder Magnesit in Drehrohröfen oder in anderen Öfen mit einer installierten Produktionskapazität von über 50 t pro Tag;
12. Herstellung von Glas einschliesslich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag;
13. Herstellung von keramischen Erzeugnissen wie Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan durch Brennen mit einer installierten Produktionskapazität von über 75 t pro Tag;

14. Herstellung von Dämmmaterial aus Mineralwolle unter Verwendung von Glas, Stein oder Schlacke mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag;
15. Trocknen oder Brennen von Gips oder Herstellung von Gipskartonplatten und sonstigen Gipserzeugnissen bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW;
16. Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen;
17. Herstellung von Papier und Karton mit einer installierten Produktionskapazität von über 20 t pro Tag;
18. Herstellung von Industrieruss durch Karbonisierung organischer Stoffe wie Öle, Teere, Crack- und Destillationsrückstände bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW;
19. Herstellung von Salpetersäure;
20. Herstellung von Adipinsäure;
21. Herstellung von Glyoxal und Glyoxylsäure;
22. Herstellung von Ammoniak;
23. Herstellung von organischen Grundchemikalien durch Cracken, Reformieren, partielle oder vollständige Oxidation oder ähnliche Verfahren, mit einer installierten Produktionskapazität von über 100 t pro Tag;
24. Herstellung von Wasserstoff (H₂) und Synthesegas durch Reformieren oder partielle Oxidation mit einer installierten Produktionskapazität von über 25 t pro Tag;
25. Herstellung von Soda (Na₂CO₃) und Natriumbicarbonat (NaHCO₃).

Anhang 5

(Art. 45 Abs. 1 Bst. a und Art. 69 Abs. 1 Bst. a)

Unternehmen mit Möglichkeit zur Teilnahme am EHS oder zur Abgabebefreiung mit Verminderungsverpflichtung

Unternehmen, die mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausführen, können auf Gesuch am EHS teilnehmen oder gestützt auf eine Verminderungsverpflichtung die Befreiung von der CO₂-Abgabe beantragen:

1. Anbau von Pflanzen in Gewächshäusern;
2. Gewinnung von Steinen und Erden und sonstiger Bergbau;
3. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln;
4. Getränkeherstellung;
5. Tabakverarbeitung;
6. Herstellung von Textilien und Wäscherei;
7. Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten sowie Pellets;
8. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus;
9. Kokerei und Mineralölverarbeitung;
10. Herstellung von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen;
11. Herstellung von Kunststoffwaren;
12. Herstellung von Glas, Glaswaren und Keramik, sowie Verarbeitung von Steinen und Erden (ohne Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen);
13. Metallerzeugung und -bearbeitung, Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung sowie Lackieren von Carrosserien, ausgenommen in mechanischen Werkstätten und Schlossereien;
14. Herstellung von Uhren;
15. Betrieb von Hotels und Sportanlagen;
16. Lagerbetrieb in Verteilzentralen;
17. Wärme- und Kälteproduktion, allenfalls gekoppelt mit Stromproduktion, für Unternehmen, die Tätigkeiten nach Ziffer 1 bis 16 ausführen;
18. Wärme- und Kälteproduktion, allenfalls gekoppelt mit Stromproduktion, die in regionale Fernwärme- und Fernkältenetze eingespeist wird.

Anhang 6
(Art. 48 Abs. 1)

Berechnung der Emissionsobergrenze des EHS

Die jährliche Emissionsobergrenze des EHS wird wie folgt berechnet:

$$\text{Cap}_i = [\sum \text{ØFZ} + \sum \text{ØEmissionen}] * [1 - (i-2010) * 0.0174]$$

| | |
|------------------|---|
| Cap _i | Emissionsobergrenze für das Jahr i |
| ∑ ØFZ: | Summe der im Durchschnitt im Zeitraum 2008–2012 jährlich zugestandenen CO ₂ -Emissionen der bereits im Zeitraum 2008–2012 im EHS berücksichtigten Anlagen |
| ∑ ØEmissionen: | Summe der im Durchschnitt im Zeitraum 2009–2011 jährlich ausgestossenen Treibhausgase der ab dem Jahr 2013 neu im EHS berücksichtigten Anlagen und Treibhausgasemissionen |

Anhang 7
(Art. 49 Abs. 1)

Berechnung der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte

1 Benchmarks

¹ Die Menge der jährlich kostenlos zugeteilten Emissionsrechte wird basierend auf den folgenden Produktbenchmarks berechnet:

| Produkt | Produktbenchmark (Anzahl Emissionsrechte pro Tonne hergestellter Produkte) |
|--|--|
| Koks | 0,286 |
| Eisenerzsinter | 0,171 |
| Heissmetall | 1,328 |
| Vorgebrannte Anoden | 0,324 |
| Aluminium | 1,514 |
| Grauzementklinker | 0,766 |
| Weisszementklinker | 0,987 |
| Kalk | 0,954 |
| Dolomitkalk | 1,072 |
| Sinterdolomit | 1,449 |
| Floatglas | 0,453 |
| Flaschen und Behälter aus farblosem Glas | 0,382 |
| Flaschen und Behälter aus Farbglas | 0,306 |
| Produkte aus Endlosglasfasern | 0,406 |
| Vormauerziegel | 0,139 |
| Pflasterziegel | 0,192 |
| Dachziegel | 0,144 |
| Sprühgetrocknetes Pulver | 0,076 |
| Gips | 0,048 |
| Getrockneter Sekundärgips | 0,017 |
| Kurzfaser-Sulfatzellstoff | 0,12 |
| Langfaser-Sulfatzellstoff | 0,06 |
| Sulfatzellstoff, thermomechanischer und mechanischer Zellstoff | 0,02 |
| Zellstoff aus wiederaufbereitetem Papier | 0,039 |
| Zeitungsdruckpapier | 0,298 |
| Ungestrichenes Feinpapier | 0,318 |
| Gestrichenes Feinpapier | 0,318 |
| Tissuepapier | 0,334 |
| Testliner und Fluting | 0,248 |
| Ungestrichener Karton | 0,237 |
| Gestrichener Karton | 0,273 |
| Salpetersäure | 0,302 |
| Adipinsäure | 2,79 |
| Vinylchloridmonomer (VCM) | 0,204 |
| Phenol/ Aceton | 0,266 |
| S-PVC | 0,085 |
| E-PVC | 0,238 |
| Sodaasche | 0,843 |
| Raffinerieprodukte | 0,0295 |
| Im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener Kohlenstoffstahl | 0,283 |
| Im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener hochlegierter Stahl | 0,352 |
| Eisenguss | 0,325 |
| Mineralwolle | 0,682 |

| | |
|--------------------------------|--------|
| Gipskarton | 0,131 |
| Industrieruss („Carbon Black“) | 1,954 |
| Ammoniak | 1,619 |
| Steamcracken | 0,702 |
| Aromaten | 0,0295 |
| Styrol | 0,527 |
| Wasserstoff | 8,85 |
| Synthesegas | 0,242 |
| Ethylenoxid und Ethylenglycole | 0,512 |

² Ist kein Produktbenchmark anwendbar, so wird die Menge der jährlich kostenlos zugeteilten Emissionsrechte basierend auf dem folgenden Wärmebenchmark berechnet:

62.3 Emissionsrechte pro TJ messbarer Wärme

³ Ist weder ein Produktbenchmark noch der Wärmebenchmark anwendbar, so wird die Menge der jährlich kostenlos zugeteilten Emissionsrechte basierend auf dem folgenden Brennstoffbenchmark berechnet:

56.1 Emissionsrechte pro TJ Brennwert verwendeter Brennstoffe

⁴ Ist keiner der Benchmarks nach Absatz 1–3 anwendbar, so wird die Menge der jährlich kostenlos zugeteilten Emissionsrechte basierend auf dem 0,97 –fachen des Medians der jährlichen Prozessemissionen in den Jahren 2005–2008 oder 2009 – 2010 berechnet.

⁵ Für die Produktion von Strom werden keine Emissionsrechte kostenlos zugeteilt.

2 Anpassungsfaktoren

Für Sektoren und Teilsektoren, die nicht im Anhang des Beschlusses 2010/2/EU³⁶ aufgeführt sind, werden die nach Ziffer 1 berechneten Mengen mit den folgenden Anpassungsfaktoren multipliziert:

- a. für das Jahr 2013: 0,8;
- b. für das Jahr 2014: 0,7286;
- c. für das Jahr 2015: 0,6571;
- d. für das Jahr 2016: 0,5857;
- e. für das Jahr 2017: 0,5143;
- f. für das Jahr 2018: 0,4429;
- g. für das Jahr 2019: 0,3714;
- h. für das Jahr 2020: 0,3.

³⁶ Beschluss 2010/2/EU der Kommission vom 24. Dezember 2009 zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂ -Emissionen ausgesetzt sind, gemäss der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 1 vom 5.1.2010, S. 10; zuletzt geändert durch Beschluss 2011/745/EU, ABl. L 299 vom 17.11.2011, S. 9

Berechnung des Reduktionspfads für die Festsetzung des standardmässig festgelegten Emissionsziels

Der Reduktionspfad für das einzelne Unternehmen wird wie folgt berechnet:

Ausgangspunkt des Reduktionspfads am 1. Januar 2013: effektive Treibhausgasemissionen des Unternehmens der Jahre 2010 und 2011

Bemessungsfaktor:

$$(\sum \text{MehrL} - \sum \text{MinderL}) / \sum \text{FZ}$$

\sum MehrL: Summe der Mehrleistungen im Vergleich zu den jährlich zugestandenen CO₂-Emissionen im Zeitraum 2008–2011

\sum MinderL: Summe der Minderleistungen im Vergleich zu den jährlich zugestandenen CO₂-Emissionen im Zeitraum 2008–2011

\sum FZ: Summe der jährlich zugestandenen CO₂-Emissionen im Zeitraum 2008–2011

| Bemessungsfaktor | Endpunkt des Reduktionspfads im Jahr 2020 im Vergleich zum Ausgangspunkt |
|------------------|--|
| > 0.34 | -8,0 Prozent |
| 0.29 bis 0.34 | -8,1 Prozent |
| 0.24 bis 0.28 | -8,2 Prozent |
| 0.20 bis 0.23 | -8,3 Prozent |
| 0.17 bis 0.19 | -8,4 Prozent |
| 0.15 bis 0.16 | -8,5 Prozent |
| 0.14 | -8,6 Prozent |
| 0.13 | -8,7 Prozent |
| 0.12 | -8,8 Prozent |
| 0.11 | -8,9 Prozent |
| 0.10 | -9,0 Prozent |
| 0.09 | -9,1 Prozent |
| 0.08 | -9,2 Prozent |
| 0.07 | -9,3 Prozent |
| 0.06 | -9,4 Prozent |
| 0.05 | -9,5 Prozent |
| 0.04 | -9,6 Prozent |
| 0.03 | -9,7 Prozent |
| 0.02 | -9,8 Prozent |
| 0.01 | -9,9 Prozent |
| 0.00 | -10,0 Prozent |
| -0.01 | -10,1 Prozent |
| -0.02 | -10,2 Prozent |
| -0.03 | -10,3 Prozent |
| -0.04 | -10,4 Prozent |
| -0.05 | -10,5 Prozent |
| -0.06 | -10,6 Prozent |

| | |
|-----------------|---------------|
| -0.07 | -10,7 Prozent |
| -0.08 | -10,8 Prozent |
| -0.09 | -10,9 Prozent |
| -0.10 | -11,0 Prozent |
| -0.11 | -11,1 Prozent |
| -0.12 | -11,2 Prozent |
| -0.13 | -11,3 Prozent |
| -0.14 | -11,4 Prozent |
| -0.15 bis -0.16 | -11,5 Prozent |
| -0.17 bis -0.19 | -11,6 Prozent |
| -0.20 bis -0.23 | -11,7 Prozent |
| -0.24 bis -0.28 | -11,8 Prozent |
| -0.29 bis -0.34 | -11,9 Prozent |
| < -0.34 | -12,0 Prozent |

Anhang 9
(Art. 89 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 3)

Der Kompensationspflicht unterliegende Treibstoffe

| Zolltarifnummer ³⁷ | Warenbezeichnung | Emissionsfaktor t CO ₂ je 1000 kg | Emissionsfaktor t CO ₂ je TJ | Emissionsfaktor t CO ₂ je m ³ |
|-------------------------------|--|---|---|--|
| 2710. 1211 | Benzin und seine Fraktionen, ohne Flugbenzin | 3.14 | 73.90 bei einem Heizwert (Hu) von 42.5 MJ/kg | 2.34 bei einer Dichte* von 744 kg/m ³ |
| 2710. 1912 | Dieselöl | 3.15 | 73.60 bei einem Heizwert (Hu) von 42.8 MJ/kg | 2.63 bei einer Dichte* von 835 kg/m ³ |
| 2711. 1110 | Erdgas verflüssigt | 2.56 | 55.0 bei einem Heizwert (Hu) von 46.5 MJ/kg | 1.15 bei einer Dichte* von 451 kg/m ³ |
| 2710. 2110 | Erdgas in gasförmigem Zustand | 2.56 | 55.0 bei einem Heizwert (Hu) von 46.5 MJ/kg | 0.002 bei einer Dichte** von 0.793 kg/m ³ |
| ex 2711 | LPG (Butan, Propan) | 3.01 | 65.50 bei einem Heizwert (Hu) von 46.0 MJ/kg | 1.63 bei einer Dichte* von 540 kg/m ³ |
| ex 2710. 1211 | Flugbenzin | 3.15 | 73.20 bei einem Heizwert (Hu) von 43.0 MJ/kg | 2.52 bei einer Dichte* von 800 kg/m ³ |
| ex 2710. 1911 | Flugpetrol | 3.15 | 73.20 bei einem Heizwert (Hu) von 43.0 MJ/kg | 2.52 bei einer Dichte* von 800 kg/m ³ |

* bei 15° C

** bei 0°C, 1 bar

Anhang 10
(Art. 97 Abs. 2)

CO₂-Abgabetarif Brennstoffe: 36 Franken pro Tonne CO₂

| Zolltarifnummer ³⁸ | Warenbezeichnung | Abgabesatz Fr. |
|-------------------------------|---|------------------------|
| | | je 1000 kg |
| 2701. | Steinkohle; Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle: | |
| | – Steinkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert: | |
| 1100 | – – Anthrazit | 85.00 |
| 1200 | – – bituminöse Steinkohle | 85.00 |
| 1900 | – – andere Steinkohle | 85.00 |
| 2000 | – Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle | 85.00 |
| 2702. | Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Jett: | |
| 1000 | – Braunkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert | 81.50 |
| 2000 | – Braunkohle, agglomeriert | 81.50 |
| 2704. 0000 | Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle | 102.10 |
| | | je 1000 l bei 15 °C |
| 2710. | Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, andere als rohe Öle; anderweit weder genannte noch inbegriffene Zuberei- tungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabbfälle: | |
| | – Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, andere als solche die Biodiesel enthalten und andere als Ölabbfälle: | |
| | – – Leichtöle und Zubereitungen: | |
| | – – – zu andern Zwecken: | |
| 1291 | – – – – Benzin und seine Fraktionen | 84.20 |
| 1292 | – – – – White Spirit | 84.20 |
| 1299 | – – – – andere | 84.20 |
| | – – – andere: | |
| | – – – zu andern Zwecken: | |
| 1991 | – – – – Petroleum | 90.70 |
| 1992 | – – – – Heizöle zu Feuerungszwecken: | |
| | – – – – – extraleicht | 95.50 |
| | – – – – – mittel und schwer | 114.20 |
| 1999 | – – – – andere Destillate und Produkte: | |
| | | je 1000 l bei 15 °C |
| | – – – – Gasöl | 95.50 |
| | | je 1000 kg |
| | – – – – andere | 114.20 |

³⁸ SR 632.10 Anhang

| | | je 1000 l bei 15 °C |
|-------|---|------------------------|
| | – Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, Biodiesel enthaltend, andere als Ölabbfälle: | |
| 2090 | – – zu anderen Zwecken (nur fossiler Anteil) | 94.10 |
| 2711. | Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe: | |
| | – verflüssigt: | |
| | – – Erdgas: | |
| 1190 | – – – anderes | 41.50 |
| | – – Propan: | |
| 1290 | – – – anderes | 54.60 |
| | – – Butane: | |
| 1390 | – – – andere | 63.10 |
| | – – Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien: | |
| 1490 | – – – andere | 70.30 |
| | – – andere: | |
| 1990 | – – – andere | 70.30 |
| | | je 1000 kg |
| | – in gasförmigem Zustand: | |
| | – – Erdgas: | |
| 2190 | – – – anderes | 92.10 |
| | – – andere: | |
| 2990 | – – – andere | 104.20 |
| 2713. | Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien: | |
| | – Petrolkoks: | |
| 1100 | – – nicht calciniert | 104.60 |
| 1200 | – – calciniert | 104.60 |
| | | je 1000 l bei 15 °C |
| 3826. | Biodiesel und seine Mischungen, keine Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 %: | |
| 0090 | – zu anderen Zwecken (nur fossiler Anteil) | 94.10 |
| ... | Brennstoffe aus anderen fossilen Ausgangsstoffen | 84.20 |

